

Donnerstag (Nachmittag), 21. Januar 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**44 2014.RRGR.419 Gesetz
Baugesetz (Änderung)**

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Wir starten mit dem vierten Tag der Januarsession und fahren mit den fest traktandierten Geschäften weiter. Heute werden wir nur an diesen arbeiten. Dies ist für uns von Seiten des Präsidiums absehbar. Wir sind bei Ziffer 3.1 Sicherheit und Gesundheit des Baugesetzes bei den Artikeln 21a, 21b und 21c verblieben. Bisher haben wir das Fraktionsvotum der Grünen gehört. *(Grossrätin Iannino Gerber weist den Präsidenten darauf hin, dass sich die grüne Fraktion noch nicht geäussert hat.)* Für die Grünen hatte Frau Rüfenacht gesprochen. Kann Frau Rüfenacht kurz zu mir nach vorne kommen? Jedenfalls hat jetzt Herr Grossrat Hofmann für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die SP unterstützt den Regierungsvorschlag in Artikel 21a mit der Formulierung «Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.» Der Mehrwert des von Geri Fischer vorgeschlagenen Textes, welcher viel komplizierter ist, erschliesst sich uns nicht. In der BaK wurde uns von Frau Katalin Hunyady seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bestätigt, dass «erdbebensicher» dasselbe bedeutet wie «Erdbebensicherheit gemäss anerkannter Regeln der Technik». Dies sind also identische Formulierungen. Die SP bevorzugt die einfachere Formulierung.

Zu den Artikeln 21b und 21c hat Blaise Kropf das Notwendige bereits gestern gesagt. Geri Fischer hat den Inhalt der Artikel 21b und 21c in das Baubewilligungsdekret (BewD) verpackt. Leider haben wir dazu nur eine Carte blanche. Für das Dekret liegen gar keine Vorschläge vor. Die Artikel 21b und 21c liegen hingegen in der Regierungsversion vor und sind plausibel. Sie unterscheiden die denkbar wichtigsten Fälle erdbebensicheren Bauens. Die Wahl zwischen zwei beurteilbaren Artikeln und der klandestinen Formulierung im Dekret in irgendeiner bürgerlichen Wolke fällt der SP nicht schwer; sie wählt die seitens der Regierung vorliegenden Artikel. Die beiden Streichungsanträge wirken vor diesem Hintergrund nicht besonders konstruktiv. Dass diese Anträge von einer bürgerlichen Dampfwalze unter dem Titel BDP, EDU, FDP, glp und SVP daherkommen, macht die Sache nicht besser. Die SP lehnt beide Streichungsanträge ab.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Zweifelsfrei bedarf die Erdbebensicherheit grösserer Aufmerksamkeit, als sie vielleicht in der Vergangenheit genossen hat. Seismologische Messungen – diese sind auf der entsprechenden Internetseite nachzulesen – zeigen fast täglich in der ganzen Schweiz Aktivitäten. Glücklicherweise haben wir seit ein paar Jahrzehnten oder fast Jahrhunderten keine grösseren Ereignisse mehr gehabt. Aus unserer Sicht gibt

es jedoch keinen Grund, das in den Artikeln 21a bis 21c Festgeschriebene noch näher in einem Gesetz zu umschreiben. Insbesondere führt für uns die Umschreibung, wonach bestehende Anlagen hinsichtlich ihrer Erdbebensicherheit zu prüfen sind, zu weit. Bezieht sich die Prüfung auf gewisse Gebiete, ist auch dies aus unserer Sicht falsch. Geri Fischer hat dies gestern gut umschrieben. Die Erdbebensicherheit eines Gebäudes ist nicht nur vom jeweiligen Standort abhängig. Die Baugrundbeschaffenheit spielt eine wesentliche Rolle, das heisst, ob ein Gebäude auf Fels- oder auf einem homogenen siltigen Boden steht. Ebenso eine Rolle spielt die Nutzung. Entscheidend ist auch das Alter des Gebäudes usw. Deshalb sind wir der Meinung, dass ein Hinweis in diesem Gesetz auf die Regeln der Technik ausreicht und Sinn macht. In diesem Zusammenhang sprechen wir von den SIA-Normen. Diese sind nicht ein beliebiges Werk und die entsprechenden Fachgremien setzen sich auch nicht nur aus Planern zusammen, wie es der Name vermuten liesse; in diesen haben auch Vertreter von Bauherren und Unternehmen Einsitz. Diese Normen sind im Bauwesen anerkannt. Sie werden sehr oft auch in Streitfällen angewendet und beinahe zum Gesetz erhoben. Die unter Artikel 21c definierte Anpassungspflicht lehnen wir ebenfalls ab. Für uns führt dieser Eingriff den Eigentümern gegenüber zu weit. Auch hier greift die SIA-Norm. Durch die Grundeigentümerhaftung steht der Grundeigentümer bereits ziemlich stark in der Pflicht; er muss für die Erdbebensicherheit seines Gebäudes besorgt sein. Wir werden die überparteilichen Streichungsanträge unterstützen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Der vorliegende Antrag des bürgerlichen Bündnisses wurde von einem richtigen Fachmann vorgetragen, welcher die Branche kennt. Wir haben uns schon sehr oft auf Angaben verlassen müssen, sodass wir nicht immer das gleiche Vertrauen hatten. Hier bin ich der Meinung, dass wir einen Fachmann haben. Die Grundregel, die er aufnehmen möchte, deckt alles ab. Wir müssen nicht noch weiter ins Detail gehen. Gehen wir ins Detail, ist die Gefahr viel grösser, dass wir dabei das eine und das andere – vielleicht nicht gerade das Wesentlichste – vergessen. Mit diesem Antrag ist alles eingeschlossen und abgedeckt. Ich bin der Meinung, dass wir nicht einfach den Weg des geringsten Widerstands gehen wollen, sondern den Weg der grössten Vernunft. Deshalb unterstützen wir den von Geri Fischer erläuterten Antrag. Was die anderen zwei Artikel anbelangt, stimmen wir den Streichungsanträgen wie von Geri Fischer begründet zu.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich habe gelesen, dass Florian Haslinger vom Seismologischen Institut der ETH die Wahrscheinlichkeit für lokale Erdbeben in verschiedenen Teilen des Kantons Bern berechnet hat. Er schrieb dazu: «Während etwa im Oberaargau nur alle 1200 bis 1700 Jahre mit einem Beben der Magnitude 5 zu rechnen ist, tritt ein solches Ereignis im Berner Oberland statistisch alle 30 bis 50 Jahre ein.» Ein Erdbeben der Stärke 5 kann also gewisse Schäden an der Infrastruktur zur Folge haben. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Vergleicht man, welche Bestimmungen andere Kantone in ihren Baugesetzgebungen haben, sieht man, dass beispielsweise der Kanton Luzern bezüglich der Erdbebensicherheit dasselbe festhält: «Bauten und Anlagen sind nach den für die Erdbebensicherheit anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.» Dies entspricht eigentlich dem, was Geri Fischer gestern gefordert hat. Insofern habe ich keine Differenz mit der Referenzierung auf die SIA-Normen. Darüber habe ich etwas nachgelesen und dies scheint plausibel zu sein. Die SIA-Normen sind als anerkannte Regeln der Baukunst zu qualifizieren. Insbesondere für Neubauten kommen die SIA-Normen 261 ff. zur Anwendung. Bei den bestehenden Bauten existiert zurzeit nur das Merkblatt SIA 2018 zur Beurteilung des Erdbebenrisikos. Der SIA hat hier bewusst die Form des Merkblatts gewählt, weil eine Überarbeitung alle drei Jahre Sinn macht. Man geht davon aus, dass das Merkblatt 2018 als anerkannte Regel der Baukunst qualifiziert würde, sollte es zu einem Streitfall kommen.

Wie sieht nun das Konzept der JGK aus? Der neue Artikel 21a verankert den Grundsatz, wonach neue Bauten erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies macht Sinn. Die JGK verweist im Vortrag auf die anerkannten Regeln der Baukunde sowie auf die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bekannte Selbstdекlaration. Die Verankerung dieses Grundsatzes macht deshalb Sinn, weil es in der Praxis nach wie vor Generalunternehmungen gibt, welche auf dem Markt Bauten anbieten, die nicht erdbebensicher gebaut sind und für die sie schlussendlich nicht geradestehen müssen.

Im neuen Artikel 21b geht es weiter. Neu will man, dass bestehende Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen – mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren – auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen und anzupassen sind. (*Der Präsident unterbricht den Redner*)

Präsident. Einen Augenblick, bitte. Es ist sehr unruhig, und es gibt Leute, die dem Redner kaum

folgen können. Ich bitte diejenigen unter Ihnen, die dringende Diskussionen zu führen haben, diese in der Wandelhalle fortzusetzen, und ich bitte um mehr Aufmerksamkeit hier im Saal.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Vielen Dank. Artikel 21 will eigentlich, dass bestehende Bauten unabhängig von deren Baubewilligungspflicht – mit dem BewD hat dies nichts zu tun – überprüft und allenfalls nachgebessert werden. Diese Frage müssen wir uns grundsätzlich stellen. Dafür brauchen wir uns nicht hinter den SIA-Normen zu verstecken oder auf die Regeln der Baukunst zu referenzieren. Es geht nur darum, ob wir den Erdbebennachweis und die Ertüchtigung für bestehende Bauten für die Bauwerksklasse II/III und die Erdbebenzonen 2 und 3 verlangen wollen oder nicht. Stimmt man dem Streichungsantrag zu den Artikeln 21b und 21c zu, wird man auch die Verantwortung übernehmen müssen, wenn es im Berner Oberland zu einem Erdbeben kommt. Dass dieser Fall nicht eintreten wird, dafür können wir alle hier nicht unterschreiben. In diesem Fall werden wir hinstehen und sagen müssen, dass wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Erdbebennachweis im Rahmen des Baugesetzes zu verlangen, dies aber nicht wollten. Allerdings sollte jetzt nicht das BewD vorgeschoben und geltend gemacht werden, diese Frage sei dort zu regeln. Nach meinem Dafürhalten können wir im BewD nur das regeln, was im Zusammenhang mit den Bewilligungsverfahren auf eine Baubehörde zukommt. Möglicherweise kann die Rechtsabteilung diese Frage noch ergänzend klären, wobei ich davon ausgehe, dass es so ist, wie ich ausgeführt habe. Ich bitte Sie darum, sich ganz grundsätzlich die Frage zu stellen, ob wir die Anpassung der Überprüfungspflicht wollen oder nicht. Dies betrifft klar grosse Hallen sowie Gebäude mit grösseren Menschansammlungen, und natürlich werden in den Gemeinden Kosten ausgelöst.

Präsident. Ich war zuerst der Meinung, die Grünen hätten sich bereits gestern geäussert; es war aber die BDP-Fraktion. Für die grüne Fraktion hat nun Frau Grossrätin Iannino Gerber das Wort.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Als grüne Fraktion scheint es uns aufgrund der Systematik klar logischer, dass die Erdbebensicherheit im Baugesetz verankert wird. Die einen argumentieren und monieren, das Baugesetz müsse schlank sein. Schlank wird es ohnehin nicht und mit den drei Artikeln auch nicht viel umfangreicher. Martin Aeschlimann hat vorhin erläutert – und dem kann ich mich anschliessen –, weshalb die Erdbebensicherheit im Baugesetz verankert sein muss. Wie heutzutage gebaut wird, ist «state of the art», und bereits in den vergangenen Jahren wurde erdbebensicher gebaut. Damit führen wir nichts Neues ein. Allerdings wird festgehalten, dass dies in Zukunft gesetzlich vorgesehen ist. Es trifft auch nicht zu, dass jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin von Stockwerkeigentum oder eines Einfamilienhauses erdbebensicher renovieren muss. In Artikel 21b wird klar ausgeführt, dass es nur um grössere Bauten und Anlagen geht, welche wegen der grossen Menschenansammlungen wichtig sind. Schlussendlich geht es um die Sicherheit von Gebäuden, in welchen viele Menschen arbeiten oder leben. Deshalb sind wir klar der Meinung, es sei «Hans was Heiri», ob dies nun im Dekret oder im Gesetz definiert wird, zumal das BewD auch ein Gesetz ist. Der offenbar gestern vom Zaun gebrochene Streit, ob die SIA-Norm massgebend ist oder nicht, ist aus meiner Sicht zweitrangig, weil heute ohnehin auf allen Gebieten nach den SIA-Normen gebaut wird. Dies definieren wir weder im Baugesetz noch im Dekret. Deshalb spielt es keine Rolle, ob eine klarere Definition, wie sie für das Gesetz vorgesehen wird, zum Tragen kommt oder der gestern von Geri Fischer begründete Antrag. Es kommen immer die gültigen und gängigen Regeln der SIA-Normen in der Schweiz zur Anwendung. Deshalb lehnen wir alle Streichungsanträge sowie den Änderungsantrag von Geri Fischer ab.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir sind relativ unsicher. Auf der einen Seite schlägt in mir das Herz eines Ingenieurs, welches weiss, dass gesetzlich geregelte Gegenstände unter Umständen den gültigen Normen und Vorschriften widersprechen können. Dieser Widerspruch scheint mir sehr gefährlich zu sein. Selbst die Fachleute sind sich in diesem Thema nicht einig und auch die Regierung ist relativ unsicher, welches in diesem Fall die bessere Regelung ist. Gerne möchte ich die Debatte anhören und erfahren, in welche Richtung es geht. Mir erscheint es enorm schwierig, wenn wir Themen, welche eigentlich Ingenieurwissenschaften betreffen, hier politisieren und zu einem Politflügelstreit ausarten lassen. Zuerst würde ich sehr gerne die Regierung dazu anhören. Danach werden wir uns entscheiden, wie wir in dieser Frage befinden.

Präsident. So lange dauert die Debatte nicht mehr, um zuzuhören! Entscheidende Voten folgen natürlich noch. Für die EDU-Fraktion hat Herr Schwarz das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Bereits während der Vernehmlassung hat dieser Oberländer-Erdbeben-Artikel in den Oberländer Gemeinden ein kleines bis mittleres Beben ausgelöst. Wir empfinden diesen ein wenig als Strafaction, weil aufgrund eines einseitigen Faktors, der Erdbebenkarte, das ganze Oberland und die Gemeinden zu einem riesigen Kontroll- und Prüfungsaufwand verknürt werden soll. Lieber Kollege Aeschlimann, dadurch werden nicht nur unter Umständen, sondern mit Sicherheit massive Kosten ausgelöst! Kollege Fischer hat gestern sehr treffend gesagt, dass die Erdbebenkarte, also wie oft ein Erdbeben eintreten kann, nur ein Faktor sei. Sehr wesentlich sind auch die Beschaffenheit des Baugrundes, die betroffenen Werte und die Verletzbarkeit. Gestern wurden die SIA-Normen angezweifelt. Jede Statikrechnung und alles bezieht sich auf die SIA-Normen! Deshalb sind wir der Meinung, dass diese genügen. Die Gemeinden im Oberland sind sich dieser Problematik durchaus bewusst und werden die notwendigen Vorkehrungen ganz sicher treffen. Die EDU-Fraktion unterstützt alle drei Anträge.

Präsident. Damit sind wir bei den Einzelvoten angelangt. Weitere Rednerinnen und Redner können sich in die Liste eintragen. Das Wort hat Herr Grossrat Haas.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich möchte noch eine Bemerkung anbringen. Die Kommission wird noch über diese Frage diskutieren müssen, weil auf ein Dekret verwiesen wird, welches zuerst erarbeitet werden muss. Ich will den gemeinsamen Antrag nicht bestreiten, aber etwas für die Kommission mitgeben: Hier geht es – wie bei fast allen Baugesetzbestimmungen – um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie. Diesbezüglich stellt sich aus rechtlicher Sicht immer die Frage, ob die rechtliche Grundlage genügt. Hier haben wir etwas wie einen Verweis auf die SIA-Norm. Diese kann sich in Zukunft weiterentwickeln, was nicht per se schlecht ist. Das heisst aber, dass sich die gesetzliche Grundlage letztlich in Abhängigkeit der Norm verändert. Hier spricht man von sogenannten dynamischen Verweisen, welche rechtlich etwas heikel sind. Deshalb bitte ich darum, nochmals rechtlich zu prüfen, ob dieser Verweis rechtlich stichhaltig ist. Allenfalls müsste man den Notnagel wirklich beim Dekret einschlagen.

Präsident. Herr Aeschlimann wünscht als Einzelsprecher eine Ergänzung anzubringen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich bin von Kobi Schwarz angesprochen worden. Ich glaube, es ist nicht notwendig, die SIA-Normen im Baugesetz zu erwähnen. Der Baugesetzgeber verlangt einfach das erdbebensichere Bauen. Der «Baurechtsguru» Professor Peter Gauch sagt Folgendes: «Wenn die technischen Regeln von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben, gelten sie als anerkannte Regeln der Baukunde und sind von Gesetzes wegen einzuhalten.» Die JGK richtet sich im Vortrag danach, indem sie auf die geltenden, aktuellen Regeln der Baukunde verweist. Dies ist nicht das Problem. Wir führen hier eine fachtechnische Diskussion, sind aber nur zu entscheiden verpflichtet, ob wir erdbebensicheres Bauen verlangen wollen oder nicht. Kobi Schwarz hat es vorhin gesagt: Die Frage ist, ob wir es auch im Oberland verlangen wollen, wo die Tektonik labiler ist und Nachprüfungen und Nachrüstungen die Folge wären. Die bürgerlichen Fraktionen muss ich gleichwohl fragen, weshalb sie die Frage nach den Kostenfolgen nicht in der Kommission gestellt haben. Sie sagen, es würden hohe Kosten ausgelöst; ausgelöst wird aber leiser Bedarf. Hätten Sie doch diese Frage gestellt, so hätte man vielleicht eine Antwort darauf erhalten, welcher Nachrüstungsaufwand für die Erdbebentauglichkeit der grossen Sportanlagen, Mehrzweckhallen und Spitäler entsteht. Nochmals: Wenn während eines Sportanlasses eine Decke einstürzt, wird irgendjemand dafür geradestehen müssen!

Präsident. Es sind noch zwei weitere Einzelvoten angemeldet. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Das Wort hat Herr Grossrat von Känel.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Gleichwohl ist vor allem das Berner Oberland betroffen. Geri Fischer hat gestern sogar zweimal die Lenk angesprochen. Wir sind natürlich die südlichste Gemeinde des Berner Oberlands und liegen am nächsten zum Wallis, sodass vor allem wir sehr stark betroffen sind. Ich störe mich klar an Artikel 21b Absatz 3, welcher besagt: «Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.» Für uns bedeutet dies klar, alles überprüfen zu müssen, nicht

nur die Bauten, sondern auch die Brücken. Wenn ich die Lenk betrachte, müsste ich beinahe zehn Brücken überprüfen lassen. Dies würde sehr hohe Kosten auslösen, weshalb ich klar der Meinung bin, dass dieses Geld lieber anderweitig eingesetzt werden sollte. Hat man die Überprüfung gemacht, heisst es dann: «Nun müssen Sie bauliche Massnahmen treffen!». Aus diesem Grund bin ich klar der Meinung, dass die Artikel 21b und 21c abzulehnen sind und der Antrag von Geri Fischer klar zu unterstützen ist.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Dies gilt nicht nur für das Oberland, sondern sogar für unsere Gemeinde Kirchlinten. In Herrenschwanden, welches weit entfernt von einer Erdbebengefährdungzone liegt, müssen wir nun erdbebensichere An- und Neubauten an das Schulhaus anbringen. Das kostet uns Hunderttausende von Franken, obwohl es dort in den letzten 2000 Jahren noch nie ein Erdbeben gegeben hat. Dieser Umbau kommt uns nun dermassen teuer zu stehen, dass wir für die Finanzierung eine Steuererhöhung in Betracht ziehen müssen. Betroffen ist also sogar die Agglomeration Bern! Deshalb unterstützen Sie bitte den Antrag von Geri Fischer!

Präsident. Wir befinden uns am Ende der Beiträge aus dem Rat und ich erteile Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Besten Dank. Als wir den Antrag erhalten hatten, war nicht ganz klar, was die Absicht war bzw. was man will. Derselbe Antrag wurde von der BaK behandelt und verworfen. Dort wurde begründet, man wolle den Erdbebenschutz gegenüber dem Antrag des Regierungsrats ausweiten. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Regelung gemäss Antrag Regierungsrat/BaK ausgewogen und moderat ist. Aus fachlicher Sicht ist zu sagen, dass der Antrag klar eine Erdbebensvorsorge beabsichtigt, wobei wir nach wie vor den Eindruck haben, dieser gehe weiter als die Variante des Regierungsrats. Die Diskussion hat gezeigt, dass der Antrag nicht in diesem Sinn und Geist gemeint ist, weshalb dieser wohl nochmals vertieft in der Kommission angeschaut werden muss. Wenn man die Diskussion verfolgt hat, sollte Artikel 21 ausreichen: «Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.». Der Nebel hat sich für uns etwas gelichtet, wenngleich diese Diskussion nicht ganz einfach ist. Vielleicht ist es gefährlich, auf die SIA-Norm zu referenzieren. Wird diese angepasst, geht man mit dieser mit, ob man es will oder nicht. Der Vollständigkeit halber: Im vergangenen Jahrtausend kam es auch in dieser Region zu einem Erdbeben. Die Auswirkungen waren in Basel und Bern zu spüren. Blickt man entsprechend in der Kirchengeschichte zurück, trifft es nicht zu, dass 2000 Jahre lang nichts war. Frau Grossrätin Geissbühler, vielleicht können Sie Folgendes mitnehmen: Baut man neu und soll dies Zehntausende oder Hunderttausende von Franken mehr kosten, sollte man die Sache prüfen. Neubauten sollten in einem verträglichen einstelligen Prozentrahmen entsprechend teurer gebaut werden können. Bitte lehnen Sie den Antrag zu Artikel 21a sowie folgerichtig auch die Streichungsanträge zu Artikel 21b und 21c ab.

Präsident. Somit erteile ich für die Antragssteller nochmals Herrn Grossrat Fischer das Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Diese Diskussion ist natürlich schon sehr kontrovers. Bereits vor 45 Jahren habe ich selber gelernt, wie man erdbebensicheres Bauen rechnen kann. Dies lässt sich vielleicht nicht im Nachhinein darlegen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir einen Grundsatz in das Gesetz aufnehmen müssen und der Rest in das BewD gehört. Der Grundsatz beinhaltet, dass es um Bauten und Anlagen geht. Damit ist alles umfasst – Brücken und Hochbauten. Weiter gehören die Regeln der Technik in den Grundsatz. Hier ist klar, dass es sich um die SIA-Normen handelt; dies wurde von Peter Sommer und Martin Aeschlimann ausgeführt. Die SIA-Normen beginnen bereits mit der Norm 118 beim Werkvertrag. Alles wird heute von Bund und Kanton genehmigt und gehört zu den anerkannten Regeln der Baukunde, so auch der Brandschutz. Im Grundsatz heisst es dazu «erstellen und unterhalten». Damit sind Neubauten eingeschlossen, aber auch der Erhalt bestehender Bauten. Meine Damen und Herren, der Bauherr oder der Besitzer ist immer für seine Anlagen verantwortlich, ob er dies will oder nicht! Er ist verantwortlich, entscheidet alleine und muss alleine schauen. Beim Neubau ist dies sowieso der Fall, aber auch wenn etwas angepasst wird. Nochmals: Ich wäre froh, wenn nur der Grundsatz aufgenommen würde. Was das BewD anbelangt, so hat der Präsident gestern gesagt, wir hätten keine Zeit. Dies ist schon so. Auf der anderen Seite kam es vor 125 Jahren in der Stadt Bern zum letzten grossen Erdbeben. Wie ich gestern

bereits erklärt habe, ist die Stadt Bern viel gefährdeter als beispielsweise die Lenk oder Gstaad. Dies hat mit dem Baugrund zu tun. Selbst wenn wir bis im Juni nicht mit dem BewD nachzuziehen vermögen und es später wird, wäre dies aus meiner Sicht nicht dermassen tragisch. Das Ganze ist keine bürgerliche Wolke! Der erwähnte Artikel wurde seitens des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) von Herrn Sven Heunert entworfen, was ich sowohl in der Kommission als auch hier mitgeteilt habe. Dies hat also nichts mit einer bürgerlichen Wolke zu tun. Die SP glaubt sonst jeweils an das BAFU. Nochmals: Ich bin froh, wenn Sie nur den Grundsatz im Gesetz verankern und den Rest im BewD.

Präsident. Zum Kommissionsantrag hat der Kommissionspräsident, Herr Grossrat Kropf, nochmals das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich habe diese Debatte mit Interesse verfolgt und insbesondere Kenntnis von den Äusserungen von Daniel Trüssel genommen – vom Wunsch gewissermassen, eine doch sehr technische Frage nicht entlang ideologischer Gräben zu «verpolitisieren». Damit verbunden war das Anliegen von Daniel Trüssel, vorerst hören zu wollen, was der Justizdirektor dazu zu sagen hat, im Sinne einer Verwaltungs- bzw. auch fachlichen Sicht. Wie bereits mehrfach an dieser Stelle erwähnt, bin ich überzeugt, dass wir diese Frage in der Kommission sehr vertieft abgeklärt haben, zumal wir auch zwei Hearings durchgeführt haben. Ich erlaube mir, die aufgeworfenen Fragen nochmals nach der Fachsicht zu beantworten. Erlauben Sie mir zu zitieren, was Frau Heidi Weistner als Vorsteherin des Rechtsamtes der BVE der BaK dazu mitgeteilt hat: «Zu den Unterschieden zwischen dem Vorschlag des Regierungsrates und den Vorschlägen von Sven Heunert:» – wie Geri Fischer erwähnt hat, ist Sven Heunert gewissermassen der Vater dieses Antrags – «Bei den neuen Bauten: keine Unterschiede. Bei den bestehenden Bauten geht der Vorschlag der Regierung weniger weit als der Vorschlag des BAFU. Wenn man ohne weitere Einschränkung auf den Stand der Technik verweist, besteht grundsätzlich für alle Bauten eine Überprüfungs- und Ertüchtigungspflicht, nicht nur für Bauten der Bauwerksklassen II und III. Es wäre nicht nur eine Überprüfung erforderlich, wenn man in die Tragstruktur eingreift, sondern auch dann, wenn grosse Investitionen vorgenommen werden, wenn die Nutzung geändert wird oder wenn neue Erkenntnisse vorliegen. Schliesslich würde die Prüfung grundsätzlich im ganzen Kantonsgebiet gelten, nicht nur im Berner Oberland, wo eine erhöhte Erdbebengefahr besteht.». Wie erwähnt, handelt es sich hier um die Expertenmeinung der Verwaltung, welche hinter dem Antrag von Regierungsrat und Kommission steht. Ich glaube, wir tun bei dieser Entscheidungsfindung gut daran, solche fachlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Präsident. Somit kommen wir zu den Abstimmungen, zuerst zu Artikel 21a (neu). Ich stelle den Antrag von Regierungsrat und Kommission dem von Herrn Fischer begründeten Antrag gegenüber. Wer dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21a (neu); Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Ja	71
Nein	79
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP den Vorzug gegeben. Nun befinden wir über den obsiegenden Antrag. Wer diesen Antrag in dieser Form in das Gesetz aufnehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21a (neu); Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	93
----	----

Nein	56
Enthalten	3

Präsident. Sie haben den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. Bei Artikel 21b (neu) stimmen wir lediglich darüber ab, ob Sie diesen annehmen oder gemäss Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP streichen wollen. Wer Artikel 21b (neu) gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission annehmen möchte, stimmt ja, wer diesen Artikel streichen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21b; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Ja	67
Nein	80
Enthalten	3

Präsident. Sie haben diesen Artikel gestrichen. Genau gleich gehen wir bei Artikel 21c (neu) vor. Wer diesem Artikel gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer diesen streichen möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21c; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	69
Nein	81
Enthalten	1

Präsident. Sie haben auch diesen Artikel gestrichen.

3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Art. 22

Angenommen

Art. 23 Abs. 1 Bst. b

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)

Es ist mindestens ein Abstellplatz für die Motorfahrzeuge der Behinderten vorzusehen und als solcher zu bezeichnen.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Art. 24

Angenommen

Art. 25 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 25 Abs. 3 (neu)

Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Marti, Kallnach)

Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Ab-

gebern von Auffüllmaterial aus der Region Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.

Antrag Dumermuth, Thun (SP)

Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.

Präsident. Zu Artikel 25 Absatz 3 (neu) liegen Anträge vor. Zuerst hat Herr Grossrat Marti zur Begründung des Antrags BDP, EDU, FDP, glp und SVP das Wort.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir möchten Absatz 3 dahingehend ändern, dass er praktikabel wird. Darin steht, dass die Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial in den Abgabestellen – meistens sind dies Kiesgruben in der Region – gleich zu behandeln sind. Wir sind der Meinung, dass wir «gleich zu behandeln» nicht so stehen lassen können, weil es nicht praktikabel wäre. Wir ersetzen diesen Passus durch «die Möglichkeit zur Ablagerung, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind». Grundsätzlich hat die Gleichstellung bei uns Bürgerlichen einen sehr hohen Stellenwert. In diesem Fall ist es jedoch nicht ganz einfach. Sie müssen es sich folgendermassen vorstellen: Wie will man vorgehen, wenn jeder gleich zu behandeln ist, es in einer Kiesgrube aber zu wenig Platz gibt, um restlos jeden Abgeber anzunehmen? Soll dann von allen Abgebern je ein Drittel des Materials angenommen werden? Angenommen, der eine will 5 Kubikmeter und der andere 200 Kubikmeter Material deponieren, dann nähmen wir von jedem einen Drittel an. Doch zwei Wochen später möchte ein weiterer Abgeber 200 Kubikmeter abliefern und man sagt ihm, 600 Kubikmeter seien möglich. Dieser Abgeber könnte dann seine Menge bringen. Er möchte vielleicht nicht nur deponieren, sondern noch Kies beziehen. Es funktioniert ganz einfach nicht! Vielfach muss Platz vorhanden sein, weshalb vorgängig Kies weggenommen werden muss. Ein Abgeber, der zugleich Kies bezieht, wird doch automatisch anders behandelt als ein Abgeber, der keinen Kies bezieht. Dies gilt es zu berücksichtigen und ebenso, dass der eine die Rechnungen bezahlt hat, während sie beim anderen noch offen sind. Das sieht nicht gleich aus. Wir sind der Meinung, dass die Gleichbehandlung abzuschwächen ist. Grundsätzlich sollen alle angenommen werden. Wird aber etwas in das Gesetz aufgenommen, was sich nicht umsetzen lässt, bringt es nichts. Natürlich könnte man die Grubenanzahl erhöhen, sodass jedes Dorf eine Kiesgrube hätte. Zwar hätte man keine Engpässe mehr, aber dies kann auch nicht der richtige Weg sein. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, Artikel 25 Absatz 3 in diesem Sinn zu ändern.

Präsident. Zur Begründung des nächsten Antrags hat Frau Grossrätin Dumermuth das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Wenn es sich wie eben von Herrn Marti ausgeführt verhielte, bräuchte es keine entsprechende Bestimmung. Schliesslich erfindet man keine Vorschriften der Schikane willen. Das Gesetz kommt erst dann zum Tragen, wenn die anderen Lösungen nicht greifen. Deshalb ist es sehr wichtig, die Gleichbehandlung hier einzufordern und zu verankern. Beim anderen Abfall ist dies ebenfalls möglich. Wir sprechen aus Erfahrung und wollen sehen, welche Ergebnisse die Untersuchung der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) bringt. Herr Marti, alles, was Sie erwähnt haben, ist selbstverständlich. Nur wer bezahlt, sauberen Abfall hat, betritt – wenn die Kapazitäten vorhanden sind – eine Grube. Dies ist selbstverständlich! Aus diesem Grund schlage ich einen Kompromiss vor zwischen der Kapazität, wie sie hier als Ergänzung vorgeschlagen wurde, und der Gleichbehandlung. Diese Bestimmung erlassen wir aufgrund einer Notlage und nicht um der Schikane willen. Ich hoffe, dieser Kompromissantrag finde eine Mehrheit.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vorab dies: Die BaK hat sich intensiv mit der Frage des Deponiewesens und des Materialabbaus auseinandergesetzt. Wie ich in meinem einleitenden Referat darauf hingewiesen habe, hat die Kommission auch die Branche angehört. Mit Fritz Hurni als Präsidenten und Roger Lötscher als Geschäftsführer wurde der Kantonale Kies- und Betonverband (KSE) in der Kommission begrüsst, wo er seine Anliegen und Standpunkte einbringen konnte. Der jetzt zu diskutierende Antrag lag der Kommission nicht in dieser Form vor. Hingegen diskutierte die Kommission über eine etwas abgeschwächtere Form der Zugangsgewährung. Am Schluss gab sie jedoch mit dem Stimmenverhältnis von 9 zu 7 dem Vorschlag des Regierungsrats den Vorzug.

Trotz Differenzen hinsichtlich der Wirkung des im regierungsrätlichen Antrag enthaltenen Gleichbehandlungsgebots war man sich in der Kommission grundsätzlich einig, dass in bestimmten Regionen des Kantons ein Deponienotstand vorherrscht und damit ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Hintergrund des Entscheids der BaK bildeten hingegen noch etwas andere Überlegungen. Zum einen wurde die Überlegung eingebracht, der Grosse Rat habe im Rahmen der Behandlung des Raumplanungsgesetzes im November 2014 dem Grundsatz zugestimmt, dass die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der ADT-Planung zu stärken sei. Insofern hat der Grosse Rat in diesem Bereich einen richtungsweisenden Entscheid getroffen. Als weitere Überlegung wurde eingebracht, dass man der ADT-Branche mit dem Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative einen Schritt entgegengekommen sei. Dies haben wir gestern im Rahmen des Gegenvorschlags auch so besprochen und dieses Entgegenkommen sogar noch etwas ausgeweitet. Angesichts dessen ist die Kommission mehrheitlich zur Einsicht gelangt, dass es richtig ist, das Gleichbehandlungsgebot in diesem Bereich, der auch die öffentlichen Interessen betrifft, einzuführen. Nach einer intensiven Diskussion hat sich in der BaK die Ansicht durchgesetzt, mit dem Gleichbehandlungsgebot gleichwohl eine Verbesserung erreichen zu können. An dieser Stelle scheint es mir wichtig hervorzuheben, dass es sich beim Gleichbehandlungsgebot um keinen Annahmезwang handelt, sondern um einen kleinen Schritt für eine Verbesserung. In Anbetracht dessen bittet Sie die BaK mehrheitlich, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Präsident. Wünschen sich die Fraktionen zu äussern? Das ist der Fall. Zuerst hat für die BDP-Fraktion Herr Grossrat Frutiger das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Nach der Beratung in der Fraktion haben wir ein etwas uneinheitliches Bild erhalten. Einerseits sind wir Mitantragsteller, andererseits wird es sicher auch Leute geben, die den Kompromissantrag von Marianne Dumermuth unterstützen werden. Es ist klar, dass die Gleichbehandlung in der Region gewährleistet sein soll. Es kann nicht sein, dass jemand – nur weil er vielleicht die falsche Kopfform hat – ausgeschlossen wird. Der Antrag stipuliert denn auch, «so weit dazu Kapazitäten verfügbar sind». Wie erwähnt, wird es Stimmen für beide Anträge geben.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). ADT ist immer ein Thema, welches mich relativ rasch zum Rednerpult bringt. Wir haben den Antrag von Willi Marti mit dem Passus «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind» diskutiert. Diese Ergänzung scheint mir vernünftig und sinnvoll zu sein. Ich habe mich auch dazu hinreissen lassen, den sogenannten bürgerlichen Antrag zu unterstützen. Vor drei Tagen ist jemand an mich herangetreten, sodass mir die Galle wieder hochgekommen ist. Es geht um ein Bauprojekt bei uns in der Umgebung, einen Tunnel, eine Umfahrung. Ein Kiesgrubenbetreiber geht auf die Bauherrschaft zu uns sagt: «Sie wissen schon, dass Sie mir diesen Auftrag erteilen müssen?» – «Weshalb denn?», darauf die Antwort: «Wo wollen Sie denn mit dem Kies hin?». Dies ist ein Auftreten am Markt, das weder mit freiem Markt noch mit liberal, bürgerlich oder sonst etwas zu tun hat! Es ist ein verdammtes Ausnutzen von Machtpositionen am Markt! Die glp hat sich intensiv mit diesem Antrag auseinandergesetzt und wird den Ergänzungsantrag Dumermuth einstimmig unterstützen.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Vorab eine grundsätzliche Bemerkung. Man spürt es mit dieser Formulierung und es wurde vorhin bereits erwähnt, dass die Regierung mit diesem Artikel die Absicht hat, den Markt in der Deponie- und Materialabbaubranche zu beleben, weil dieser angeblich nicht funktioniert. Soeben haben wir vom Kollegen Marti gehört, dass die Bewirtschaftung einer solchen Deponie hoch komplex sei. Dies lässt sich nicht einfach über ein Gesetz regeln, in welches man schreibt, es seien alle gleich zu behandeln. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht grundsätzlich falsch. In einem freien Markt können gar nicht alle gleichbehandelt werden. Die Konkurrenzsituation bringt eine gewisse Ungleichbehandlung mit sich. So einfach ist dieser Mechanismus mit der Festschreibung der Gleichbehandlung im Gesetz nicht. Kollege Marti hat bereits darauf hingewiesen. Schafft man mit einem staatlichen Versuch gleich lange Spiesse auf der einen Seite, läuft man die Gefahr, dass die andere Seite gleich wieder benachteiligt wird. Der Markt funktioniert nicht dermassen schlecht, wie hier immer wieder gesagt wird. Sollte dies in Vergangenheit anders gewesen sein oder ist dies immer noch anders, wird dies im Rahmen der laufenden Untersuchung der WEKO sicher zu Tage gefördert. Es ist nicht Sache des Kantons, in diesem Bereich zu steuern. Ein Deponienotstand bedeutet nicht, dass dessen Behebung durch ein Gesetz erfolgen muss. Will der Kanton diesen Markt beleben, sollte er die Zonen und Möglichkeiten für Deponie- und Aushubvor-

haben ausdehnen und gesetzliche Hürden abbauen, sodass möglichst viele Anbieter Zugang zu diesem Markt erhalten und diesen auch beleben können.

Die FDP kann grundsätzlich mit einer Bestimmung zum Deponie- und Materialabbau leben, so wie es im Antrag des bürgerlichen Konsortiums mit der Streichung von «gleich zu behandeln» aus Artikel 25 Absatz 3 formuliert ist. Zugang zum Gelände heisst noch lange nicht, dass der Betreiber deponieren lassen muss. Deshalb bevorzugen wir auch dort die Ergänzung «die Möglichkeit zur Ablagerung». Diese Formulierung ist präziser, enthält jedoch den Hinweis «soweit die Kapazitäten ausreichen». Kollege Marti hat vorhin auch darauf hingewiesen: Die Situation erlaubt nicht immer, zu deponieren. Es gibt regen- oder witterungsbedingte Umweltsituationen, unter welchen nicht deponiert werden kann. Dies ist auch der Fall, wenn nicht genügend Volumen vorhanden bzw. eine genügende Menge abgebaut worden ist. Wir bitten Sie deshalb, dem entsprechenden Antrag zu Artikel 25 Absatz 3 zuzustimmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die Tatsache, dass man einen entsprechenden Passus in das Gesetz schreiben muss, sagt sehr viel über den Zustand dieser Branche aus. Wenn man in der Kommission erlebt hat, wie gross die Einflussnahme ist, ist man nicht dermassen überrascht. Gleich zu behandeln heisst, dass man nicht die Marktposition ausnutzt, indem man als Grubenbetreiber das Deponieren an die Bedingung knüpft, eine bestimmte Menge Kies zu dem mit den anderen festgelegten Preis beziehen zu müssen. Dies war wohl auch der Auslöser, weshalb das ADT-Thema auf den Tisch kam. Man stellte durch Vergleiche fest, dass Kies und Beton in anderen Kantonen günstiger ist als im Kanton Bern. Ich würde diesen Passus unbedingt aufnehmen und wir werden dem Antrag von Marianne Dumermuth zustimmen. Bei dem vom Willi Marti begründeten Antrag geht es darum, «gleich zu behandeln» zu streichen, was mit der Begründung der Praktikabilität etwas verschleiert wird. Ich sage dies einmal so, wie es Geri Fischer bei den Normen getan hat. Eigentlich geht es darum, den Passus «gleich zu behandeln» weg zu haben.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich kann es vorwegnehmen: Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Dumermuth grossmehrheitlich. Wir sehen, dass eine grosse Schwierigkeit vorhanden ist. Ich durfte mich beruflich ein Stück weit mit dieser Branche beschäftigen, habe viele Deponien besucht und sehe die Problematiken – auch in Bezug auf die eben gemachten Aussagen von Herrn Marti, die Schwierigkeiten der Branche betreffend. Einerseits ist es schwierig, Kapazitäten zu erhalten, um überhaupt irgendwo eine Deponie bauen zu dürfen. Andererseits besteht eine weitere Schwierigkeit darin, dass auch in den Randregionen genügend Deponieraum vorhanden ist. Dies ist nicht ganz einfach. Ich kann das Bedürfnis, die eingehenden Mengen regeln zu wollen, nachvollziehen, damit nicht irgendjemand von irgendwoher, wo die Preise vielleicht keine Rolle spielen, das Deponievolumen füllen kann. Diesbezüglich braucht es eine Möglichkeit, die Eingänge regeln zu können. Aufgrund der teilweise noch in Untersuchung befindlichen Vorfälle ist für uns klar, dass es grundsätzlich einer Gleichbehandlung bedarf. Wir wollen die Gleichbehandlung; diese muss grundsätzlich gegeben sein. In Kombination mit dem Satz «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind» ist dieser Teil auch in die Gleichbehandlung einzubeziehen. Gestützt darauf hätte man Möglichkeiten zu sagen, dass pro Lieferung noch eine gewisse Menge angenommen wird, sodass die Entsorgungssicherheit wirklich flächendeckend gewährleistet wäre. Bei diesen Abfällen verhält es sich nicht so wie bei jenen, die in eine Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) geliefert werden, wo sie immer wieder durchgelassen werden. Das Loch der Deponien ist halt irgendwann voll, und man muss sorgsam mit den Volumen umgehen. Uns scheint es gut, die Möglichkeit zur Ablagerung mit dem entsprechenden Satzteil zu präzisieren. Deshalb können wir den Antrag Dumermuth mit einer grossen Mehrheit unterstützen.

Präsident. Ich habe noch einen Fraktionssprecher gemeldet: Für die SVP-Fraktion hat Herr Grossrat Fischer das Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP unterstützt den von den bürgerlichen Parteien BDP, EDU, FDP, glp und SVP gestellten Antrag. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob die glp noch dazu gehört. Wir unterstützen diesen Antrag klar. Willi Marti hat diesen erläutert; es geht um die Praktikabilität. Die Gleichbehandlung in das Gesetz zu schreiben, wäre ein starker Eingriff in die Tätigkeit derer, die Vorinvestitionen leisten. Zu meiner Interessenbindung in diesem Bereich: Ich bin bei den Kraftwerken Oberhasli (KWO) für die Deponien verantwortlich und könnte ihnen nun erzählen, wie viel es braucht, bis eine Deponie den ersten Kubikmeter lagern kann. In die letzte in Innertkirchen

erstellte Deponie haben wir weit über 1 Mio. Franken investiert, bis der erste Kubikmeter Material gelagert werden konnte. Jemand muss diese Investitionen zuerst tätigen, bevor andere deponieren können. So einfach ist es nicht. Angesichts dessen handelt es sich um einen starken Eingriff. Korrigieren könnte man schon, indem man im Bereich ADT offener wäre und mehr Deponien ermöglichen und dem Notstand entgegenwirken würde. Damit, das heisst, mit der Verringerung der Auflagen, dürften sicher viele nicht einverstanden sein. Deshalb halte ich den von den Bürgerlichen vorgeschlagenen Kompromissantrag, welcher bereits stark eingreift, für richtig.

Präsident. Wird das Wort von Einzelvotanten gewünscht? – Das ist der Fall. Herr Grossrat Pfister hat das Wort.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Ich habe persönlich Verständnis für den Zusatzantrag von Frau Dumermuth und zwar nicht zuletzt, weil ich als Kleingewerbler auch schon negative Erfahrungen gemacht habe. Kommen wir Kleingewerbler mit kleinen Mengen, müssen wir immer mehr bezahlen. Der Kanton hat ebenfalls bereits negative Erfahrungen gemacht, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Umfahrung Saanen. Dort erhielt der Kanton die Bewilligung, den Aushub in der damals dort vorhandenen Deponie zu lagern. In der Zwischenzeit erhielt eine Gesellschaft die Baubewilligung für ein grosses Luxushotel. Diese Gesellschaft setzte sich unter anderem aus Bauunternehmern zusammen, welche ebenfalls Mitinhaber besagter Deponie waren. Schliesslich musste der Kanton seinen Aushub nach Bulle führen, weshalb er 800 000 Franken mehr bezahlte. Deshalb sind die Spiesse nicht gleich lang. Ist jemand an einer Deponie beteiligt, welche ebenfalls eine Aushub-Unternehmung ist, kann er immer günstiger abgeben, weil er für seine Deponie nicht den gleichen Betrag rechnen muss, wie jemand, der nicht Mitinhaber ist. Deshalb unterstütze ich den Antrag Dumermuth.

Präsident. Somit sind wir am Ende der Voten aus dem Rat angelangt. Ich erteile das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich möchte Herrn Grossrat Hans-Jörg Pfister herzlich für das vorgebrachte Praxisbeispiel danken! Dieses zeigt, worum es geht und worauf sich der Artikel bezieht. Wir haben in diesem Kanton einen Deponietourismus, einen Notstand. In diesem Kanton werden Zehntausende bis sogar über Hunderttausende Kubikmeter an Material «ume gfuget» – von Thun bis nach Niederbipp. Die einen verfügen eben über eine Grube und diese wenigen haben ein Oligopol, während die anderen keine Grube haben. Grossrat Pfister hat am erwähnten Beispiel aufgezeigt, wie es teilweise abläuft. Wie es genau abläuft, wird wohl die Untersuchung der WEKO zeigen. Dennoch ist es eine Tatsache, dass wir im kantonalen Abfallgesetz (AbfG) den entsprechenden Artikel haben, welcher die Gleichbehandlung verlangt. Dieser Artikel ist vorhanden und dass es funktioniert, ist selbstverständlich. Ich rufe Sie nicht dazu auf, den entsprechenden Artikel aus dem AbfG zu streichen, zumal es dort funktioniert. Ich rufe Sie aber dazu auf, den Antrag Dumermuth zu unterstützen, weil es wirklich um die Verankerung der Gleichbehandlung geht. Es geht um eine Gleichbehandlungspflicht, wonach alle, die deponieren wollen, gleich zu behandeln sind. Herr Grossrat Marti, dadurch wird kein Annahmepflicht verankert! Wenn man keinen Platz hat, wenn es regnet oder wenn der Grubenbetreiber selber nicht deponieren kann oder das Material nur aufschütten und hin und her schaufeln muss, ist klar, dass keine Pflicht besteht. Allerdings gibt es Grubenbetreiber, die das eigene oder das Material von ihm genehmen Leuten deponieren, während sie das Material anderer, die ebenso bereit sind, den Preis zu bezahlen, ablehnen. Es geht darum, dass der Markt entsprechend spielt. Im AbfG funktioniert es und auch in diesem Bereich sollte es so sein. Bitte unterstützen Sie den Antrag Dumermuth oder den Antrag Regierungsrat und BaK und lehnen Sie den anderen Antrag ab!

Präsident. Wünschen die Antragssteller oder der Kommissionspräsident nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Zuerst stelle ich die beiden Anträge einander gegenüber. Den obsiegenden Antrag stelle ich danach dem Kommissions- und Regierungsratsantrag gegenüber. Wer dem von Herrn Marti begründeten Antrag den Vorzug gibt, stimmt ja, wer den Antrag Dumermuth bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25 (neu) Abs. 3; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Marti) gegen Antrag Dumermuth (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Dumermuth

Ja 66

Nein 81

Enthalten 3

Präsident. Sie haben dem Antrag Dumermuth den Vorzug gegeben. Nun stellen wir den Antrag Dumermuth dem Antrag Regierungsrat und Kommission gegenüber. Wer dem Antrag von Kommission und Regierungsrat den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Dumermuth den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25 (neu) Abs. 3; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Dumermuth (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Dumermuth (SP)

Ja 2

Nein 147

Enthalten 0

Präsident. Sie haben dem Antrag Dumermuth den Vorzug gegeben. Weil es sich um einen neuen Antrag handelt, befinden wir nun darüber, ob wir diesen so im Gesetz verankern. Wer den Antrag Dumermuth im Gesetz verankern möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25 (neu) Abs. 3; Antrag Dumermuth (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 146

Nein 4

Enthalten 0

Präsident. Sie haben den Antrag Dumermuth angenommen. Damit ist Artikel 25 bereinigt.

Art. 25 Abs. 4, Art. 26, 28, 29, 34

Angenommen

Art. 34a Abs. 1 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.

Präsident. Zu Artikel 34a Absatz 1 (neu) liegt der Antrag Machado Rebmann vor. Die Antragstellerin hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Artikel 34a ist in der Vorlage mit folgender Formulierung enthalten: «Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.». Es handelt sich also um eine Kann-Formulierung, welche den Regierungsrat nicht verpflichtet. Der Grosse Rat überwies jedoch im März 2014 mit 142 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, die Motion 248-2013 Steiner-Brütsch. Diese Motion verlangte die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens. Jetzt sollten wir dieses in der Gesetzgebung umsetzen und zwar so, wie es die Motion verlangt, das heisst, nicht mittels einer Kann-Formulierung, sondern mit einer schlanken, einfachen und klaren Formulierung, welche die Regierung verpflichtet. Mein Vorschlag lautet: «Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.» Dies ist doch klar und einfach!

Präsident. Ich erteile Herrn Grossrat Kropf für die Kommission das Wort. Danach können sich die Fraktionen in die Rednerliste eintragen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieser Artikel gab in der Kommission zu keinerlei Diskussionen Anlass. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass der Grosse Rat den Regierungsrat im Rahmen der Diskussionen zum Raumplanungsbericht aufgefordert hat, das elektronische Baubewilligungsverfahren beschleunigt voranzutreiben; der Grosse Rat beschloss denn auch eine entsprechende Planungserklärung in aller Deutlichkeit mit dem Stimmenverhältnis von 135 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 34a Absatz 1 (neu) soll jedoch die gesetzliche Grundlage für das elektronische Baubewilligungsverfahren geschaffen werden. Dies ist sicher ein Schritt im Rahmen der vom Grossen Rat anlässlich der Debatte zum Raumplanungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen. Allerdings scheint mir der Hinweis wichtig, dass die definitive Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens nicht alleine eine gesetzestechnische Frage und davon abhängig ist, ob man hier eine Kann- oder eine Muss-Formulierung im Gesetz verankert. Vor allem ist es auch eine finanzielle Frage, worauf der Regierungsrat verschiedentlich hingewiesen hat. Falls man die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens vorantreiben möchte, dürften mehr finanzielle Mittel notwendig sein, sodass dies eher Gegenstand der Debatte des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans wäre und weniger eines Umgiessens in eine Muss-Formulierung. Damit würde das Anliegen nicht vorangebracht. Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Zuerst hat Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben den Antrag von Kollegin Machado diskutiert. Die Ausgangslage ist, dass die Regierung in diesem Bereich eine Kann-Vorschrift vorgeschlagen hat. Frau Machado möchte hingegen, dass man diese Verordnung wirklich so umsetzt und elektronische Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden können, soweit es das kantonale Recht betrifft. Die Gemeinden bleiben immer noch autonom, das elektronische Baubewilligungsverfahren einzuführen oder nicht. Wir unterstützen diesen Antrag; damit kann das Baubewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Dies ist sowohl für die Bauwilligen als auch für die Baubewilligungsbehörde gut. Funktioniert es einmal, kann so die Abwicklung von namentlich einfachen Baubewilligungsverfahren unterstützt und auch für die Verwaltung vereinfacht werden. Der Antrag will im Grunde genommen etwas ähnliches, wie wir es im Kanton Bern mit dem eGovernment-Tool «Tax-Me» im Bereich der Steuerveranlagung haben. Im Quervergleich zu anderen Kantonen hatten wir mit diesem Super-Tool eine Pionierrolle, zumal dieses der Bevölkerung und der Verwaltung die Arbeit erleichtert. Wir haben den Eindruck, dass der Antrag unterstützt werden kann, wenngleich zunächst etwas investiert werden muss. Dies ist uns klar. Auch «TaxMe» gab es nicht zum Nulltarif; auch dort musste man zur Herstellung und Implementierung des eGovernment-Tools Geld in die Hand nehmen. So verhält es sich auch mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren. Dies kostet zunächst etwas, bringt danach aber eine Vereinfachung für viele und trägt dazu bei, dass das Bauen beschleunigt werden kann.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab, weil die Regierung alle Voraussetzungen schafft, um das elektronische Baubewilligungsverfahren dann einzuführen, wenn das Geld dafür vorhanden ist. Vielleicht ist es nicht schlecht, noch ein bis zwei Jahre zuzuwarten, zumal man gescheitert werden kann und nicht für die ganze Schweiz Entwickler spielen muss.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Als Mitmotionär der Motion von Daniel Steiner-Brütsch war ich damals erfreut, dass diese überwiesen wurde. Dies, weil alle, die mit Bauen und Planen zu tun oder die Bauherrschaft haben, auf das elektronische Baubewilligungsverfahren warten. Will man ein Mehrfamilienhaus bauen, hat man durchaus einen 25 bis 30 Zentimeter dicken Stapel an Plänen, Formularen und Nebengesuchen. Schaut man, wie es im Kanton Luzern gehandhabt wird, stellt man fest, dass es viel einfacher wäre, die ganze Geschichte – die Pläne in Form von PDF-Dokumenten – via Internet hochzuladen. Insofern bin ich froh, dass dieses Thema Gegenstand die-

ser Revision ist. Ich bin etwas hin- und hergerissen, ob der Antrag von Frau Machado Rebmann, das elektronische Baubewilligungsverfahren jetzt im Gesetz festzuschreiben, Sinn macht. Gestern habe ich mich dagegen gewehrt, gleich etwas in das Gesetz zu schreiben, weil man mit den Umsetzungsfristen nicht zufrieden ist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Kulturpflegestrategie. Insofern wäre es konsequent, diesen Antrag abzulehnen und zu erwarten, dass die Regierung vorwärts macht.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Hier liegt ein kurzer, verständlicher Antrag vor. Die SVP kann diesem als fortschrittliche Partei natürlich zustimmen (*Heiterkeit*). Diese Kosten können wir heute oder morgen haben – irgendwann fallen sie an. Die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens bringt diese Kosten mit sich. Wir sind der Meinung, dass man in diese Richtung gehen sollte und stimmen diesem Antrag zu.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen unterstützen den Antrag Machado Rebmann. Dieser fordert eigentlich nur, dass das Verfahren beschleunigt wird. Wir möchten eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens haben, weshalb wir diesen Antrag unterstützen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Ich kann mich ebenfalls kurz fassen: Die EDU-Fraktion hat sich bereits während der Eintretensdebatte für ein rasches Verfahren ausgesprochen. Dies wäre ein Teil davon. Im Gegensatz zu gewissen Vorrednern, die gesagt haben, es müsse rasch und sofort sein: Dieser Antrag sagt nicht, dass das elektronische Baubewilligungsverfahren in einem halben oder einem Jahr eingeführt sein muss. Ein gewisser Spielraum, um auf die Finanzen Rücksicht zu nehmen, bleibt bestehen. Dieser Antrag sagt jedoch, dass die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens erfolgen muss. Dem können wir uns anschliessen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ehrlich gesagt haben wir keine «strange feelings». Uns geht es darum, dass das elektronische Baubewilligungsverfahren eingeführt wird. Die Regierung hat uns denn auch versichert, dass sie daran arbeite. Wir haben uns gesagt, dass es hauptsächlich darum geht, die gesetzliche Grundlage dafür zu haben. Wir drücken weder auf das Gas- noch auf das Bremspedal, weil der Stein bereits rollt. Ob man den Antrag Machado Rebmann annimmt oder der Regierung folgt, ist mir eigentlich egal. Wir haben uns entschieden, uns der Regierung anzuschliessen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wünschen Einzelsprechende oder der Kommissionspräsident das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wir sehen in diesem Artikel absolut keinen Mehrwert. Im Bereich der elektronischen Baubewilligung sind wir an der Arbeit. Was wir hier erarbeiten, sind die gesetzlichen Grundlagen, damit die entsprechende Regelung später auf Verordnungsebene eingeführt werden kann. «Kann» oder «ermöglicht» – dies ist in Anführungs- und Schlusszeichen «gehüpft wie gesprungen». Doktern Sie nicht an allem herum! Lehnen Sie diesen Antrag deshalb ab!

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Die Antragstellerin hat nochmals die Möglichkeit, sich zu äussern. Wünscht sie das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stimmen wir über diesen Antrag ab, indem wir ihn dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenüberstellen. Anschliessend stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer dem gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Machado Rebmann die Stimme geben möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34a (neu) Abs. 1; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Ja 51

Nein 90

Enthalten 0

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben den Antrag von Frau Grossrätin Machado Rebmann bevorzugt. Nun stimmen wir über dessen Annahme ab. Wer den Antrag Machado Rebmann annehmen möchte, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34a (neu) Abs. 1; Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 138

Nein 0

Enthalten 1

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben den Antrag Machado Rebmann angenommen. Somit haben wir diesen Artikel bereinigt.

Art. 34a Abs. 2 und 3, Art. 35

Angenommen

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 35a

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)

Streichen

Art. 35a Abs. 3

Antrag Rüeegsegger, Riggisberg (SVP) / Freudiger, Langenthal (SVP)

Rückweisung mit folgender Auflage: Prüfung durch die Kommission, wer als oberstes Exekutivorgan in Frage kommt und gegebenenfalls Anpassungsbedarf.

Art. 40a

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)

Streichen

Präsident. Zu Artikel 35a liegen Anträge vor, welche wir gemeinsam beraten. Einerseits liegt zu Absatz 3 ein Rückweisungsantrag, andererseits ein Streichungsantrag in Bezug auf den ganzen Artikel 35a vor. Ich bitte die beiden Antragsteller, sich in die Rednerliste einzutragen. Ich habe noch einen Hinweis des Kommissionspräsidenten erhalten. Er weist mich darauf hin, dass Artikel 35a gemeinsam mit dem Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 40a beraten werden kann. Ist der Rat damit einverstanden, Artikel 35a zusammen mit dem Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 40a zu beraten? – Dies ist nicht bestritten. Herr Krähenbühl, ich bitte Sie, in Ihrem Votum ihren Streichungsantrag zu Artikel 40a ebenfalls zu begründen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich finde es sehr logisch, diese Anträge zusammen zu behandeln. Eigentlich hätte man gleich auch die zwei weiteren Anträge zu Artikel 40a hier behandeln können, weil sie dasselbe Thema anbelangen, obwohl sie verschiedene Stufen des Prozesses des Baubewilligungs- bzw. des Beschwerdeverfahrens betreffen. Tatsache ist, dass ich die ersatzlose Streichung von Artikel 35a verlange. Weshalb? Dieser Artikel ermöglicht privaten Organisationen wie Verbänden, Einsprache gegen Bauverfahren zu erheben. Aus liberaler Sicht ist dies ein Unding und führt oft zu höheren Kosten von Bauprojekten oder verunmöglicht diese häufig sogar. Ich gebe offen und ehrlich zu, dass ich das Verbandsbeschwerderecht am liebsten ganz abgeschafft sähe. Mir ist aber auch bewusst, dass es übergeordnetes Bundesrecht gibt. Ich spreche hier namentlich das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) an, aber auch das Um-

weltschutzgesetz (USG) sowie das Gentechnikgesetz (GTG). Bundesrecht kann man natürlich nicht aushebeln. Mein Anliegen besteht jedoch darin, dass die kantonalen Bestimmungen nicht über die Vorgaben des Bundesrechts hinausgehen sollen. Dies ist im Moment klar der Fall, wie es auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts zum Seilparkprojekt im Berner Dählhölzi beweist. Dazu hielt das Gericht fest, dass das heutige, seit dem Jahr 2009 geltende Baugesetz weitergehend ist als das Bundesrecht. Das Bundesrecht sieht nämlich vor, dass nur Organisationen einspracheberechtigt sind, bei welchen baurechtliche Anliegen gemäss ihren Statuten zu den Hauptzielen gehören. Im Fall des Seilparks erhob die grüne Partei Einsprache, welche dieses Hauptziel nicht in ihren Statuten aufführt. Deshalb ist der Tatbestand, dass das kantonale Recht hier über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht, erfüllt. Daher auch meine Argumentation. Streichen wir diesen Artikel, widerspricht dies nicht dem Bundesrecht.

Ich verlange im Prinzip nichts anderes, als auf das Bundesrecht zurückzufahren, zumal wir keine zusätzlichen Bestimmungen benötigen. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts wie namentlich jene des NHG und des USG würden direkt angewendet, wodurch die Minimalanforderungen des Bundesrechts erfüllt wären. Dasselbe gilt bei Artikel 40a bezüglich des Beschwerderechts gegen Bauentscheide. Hier gilt eigentlich die gleiche Argumentation. Gehen wir nicht über das Bundesrecht hinaus, wenden wir dieses direkt an. Das ist kein Widerspruch zum Bundesrecht, sondern dessen direkte Anwendung. Mein Anliegen besteht klar darin, das Baugesetz im Bereich des Verbandsbeschwerderechts auf das Bundesrecht zu reduzieren. Wenn Sie diese Bereiche lieber nochmals in der Kommission – zusammen mit dem Antrag Freudiger/Rüegsegger – prüfen wollen, kann ich auch damit leben. Aus meiner Sicht kann Artikel 40a gleich direkt gestrichen werden.

Präsident. Für jene, die den Artikel 35a nicht im gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierungsrat gefunden haben: Er wurde nicht von der Kommission behandelt; Sie finden diesen Artikel im geltenden Recht. Nun erteile ich dem Antragssteller zur Begründung des Rückweisungsantrags das Wort. Spricht Herr Freudiger oder Herr Rüegsegger? Herr Rüegsegger, Sie haben das Wort.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (SVP). Nur kurz zur Rückweisung. Diese hängt auch mit Artikel 35a Absatz 3 zusammen sowie mit Artikel 40a gemäss dem geltenden Baugesetz. Wie von meinem Kollegen Grossrat Krähenbühl ausgeführt, geht es um die Einsprachebefugnisse und das Beschwerderecht. Patrick Freudiger und ich haben das Gefühl, dass eine Rückweisung in die Kommission mit der Begründung erfolgen sollte, eventuellen Anpassungsbedarf daraufhin zu überprüfen, welches das oberste Exekutivorgan einer Organisation ist. Wir haben den Eindruck, dass ein beliebiger Direktor Einsprache erheben kann, ohne gross den Vorstand, den Verwaltungs- oder Stiftungsrat zu konsultieren. Dies scheint uns nicht mehr zeitgemäss, weshalb bei dieser Gelegenheit eine Überprüfung in der Kommission erfolgen sollte.

Präsident. An dieser Stelle erteile ich dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Kropf, kurz das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Zuerst ein Hinweis zur Gliederung der Debatte, zumal immer verschiedene Optionen bestehen. Hier wird vorgeschlagen, die Streichungsanträge Krähenbühl und den Rückweisungsantrag Rüegsegger betreffend die privaten Organisationen auf der Ebene der Einsprache und des Beschwerdewesen gemeinsam zu diskutieren. Anschliessend würde ein Block zu den Anträgen Freudiger und Saxer gemacht, in welchen es um die Beschwerdebefugnisse, die Beschränkung auf die Einsprachegründe respektive rügebezogene Aspekte geht. Dies soll getrennt diskutiert werden. Es geht um das Einsprache- und das Beschwerdewesen. Dies sind aber zwei eigene Blöcke. Diese auseinanderzuhalten, scheint mir auch richtig zu sein. Was wir nun diskutieren, ist erstens Artikel 40a, wozu der Regierungsrat eine Anpassung vorschlägt, welche von der Kommission diskutiert wurde. Neu eingebracht worden ist Artikel 35a. Darauf hat der Ratspräsident hingewiesen: Artikel 35a ist eigentlich gar nicht von der Baugesetzesrevision des Regierungsrats tangiert. Er ist im Rahmen eines zusätzlichen Antrags neu eingebracht worden. Der Kausalzusammenhang besteht darin, dass es in beiden Artikeln um die privaten Organisationen geht, vorerst in Artikel 35a um die Einsprachebefugnisse, dann in Artikel 40a um das anschliessende Beschwerderecht. In der Kommission haben wir Artikel 40a diskutiert. Der Streichungsantrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Allerdings hat ihn die Kommission deutlich mit 9 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Was hat dazu geführt? Hierzu lässt sich durchaus sagen, dass auch das Votum des Justizdirektors sehr entscheidend war. Zu Recht sagte Herr

Regierungsrat Neuhaus Folgendes: «Sie öffnen eine Pandora-Büchse, wenn Sie diesen Antrag überweisen.». Im Rahmen der Kommissionsdebatte wurde denn auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zu Artikel 40a im Baugesetz neueren Datums ist. Diese wurde im Zuge der Baugesetzesrevision im Jahr 2009 in dieser Form beschlossen. Damals ging es um die Umsetzung eines Parlamentarischen Vorstosses aus den Reihen von FDP und SVP, um eine Straffung von Verfahrensfragen bei Einsprachen. Namentlich wurde damals auch aufgenommen, dass Unterorganisationen für Beschwerden im Einzelfall die Ermächtigung der übergeordneten Dachorganisation benötigen. Der Regierungsrat verwies damals in Zusammenhang mit der Diskussion dieser Fragen im Vortrag darauf, dass es einschränkende Bestimmungen im Umweltschutzgesetz braucht. Insofern ist das Fazit, dass es keinen Anlass gibt, an dieser Bestimmung etwas zu ändern. Es handelt sich um eine eher neuere Bestimmung. Viele Organisationen sind ohnehin aufgrund des Bundesrechts beschwerdebefugt. So gesehen war für die Kommission klar, dass an Artikel 40a keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Artikel 35a wurde – wie erwähnt – nicht diskutiert. Ich würde sagen, dass hier das Analoge dessen gilt, was wir im Rahmen des Beschwerderechts diskutiert haben.

Präsident. Ich gebe an dieser Stelle noch eine Präzisierung bekannt. Zwar diskutieren wir jetzt auch den Streichungsantrag zu Artikel 40a. Ich lasse aber erst über diesen Artikel abstimmen, nachdem wir über die Rückweisungsanträge zu Artikel 40a befunden haben. Ich hoffe, dies ist verständlich. Nun kommen wir zu den Fraktionen, welche sich zu den Anträgen zu Artikel 35a sowie zum Streichungsantrag zu Artikel 40a äussern können. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Herr Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich äussere mich zuerst zu dem von Hans Jörg Rügsegger begründeten Rückweisungsantrag zu Artikel 35a, wonach zu klären sei, wer genau die Einsprachebefugnis habe. Der Rückweisung in die Kommission können wir aus unserer Sicht zustimmen. Dein Anliegen auf Prüfung, Hans Jörg, scheint uns legitim zu sein.

Nun komme ich zu den Anträgen von Grossrat Krähenbühl zu den Artikeln 35a und 40a. Dort geht es effektiv darum, die Verbände aus dem Einsprache- und dem Beschwerdeverfahren zu kicken. Hierzu muss ich Ihnen sagen, dass wir null Verständnis dafür haben. Dies ist Mumpitz! Ich sage es in aller Deutlichkeit, meine Damen und Herren, und bitte vor allem die bürgerlichen Fraktionspräsidenten, zuzuhören: Kommt die Bestimmung, welche die privaten Organisationen aus dem Einsprache- und Beschwerdeverfahren kickt durch, werden wir gemeinsam mit den Verbänden prüfen, ob wir das Referendum ergreifen. Dies geht nicht! Im Übrigen wird dies auch landwirtschaftliche Verbände und Organisationen wie jene von Ueli Stähli betreffen, welche die Möglichkeit haben wollen, gestützt auf das kantonale Baurecht Beschwerde zu erheben. Dies ist dann der Fall, wenn das Baugesetz des Kantons Bern impliziert ist. Natur, Umwelt und Landschaft brauchen Anwälte. Dies betrifft auch das Baurecht des Kantons Bern. Hierfür bedarf es Organisationen, die sich für diese Interessen einsetzen. Ansonsten geraten diese Interessen unter die Räder. Ich sage Ihnen einfach, dass wir uns energisch wehren werden. Ich formuliere es so: Wir sind in diesem Punkt nicht heimatmüde! Nehmen Sie dies zur Kenntnis. Die BLS-Werkstatt in Riedbach lässt grüssen. Wenn Sie nämlich dort die Einsprache- und Beschwerdebefugnisse wegkicken, können diese Organisationen kantonaler baurechtliche Begründungen zu ihren Einwänden nicht mehr bringen. Sie würden diese einfach aus dem Verfahren kicken. Dies ist ein Griff in den Giftschrank, bei welchem wir nicht mitmachen!

Präsident. Der Kommissionspräsident hat vergessen, sich zum Rückweisungsantrag zu äussern. Deshalb erfolgt noch eine Ergänzung seitens des Kommissionspräsidenten.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vielen Dank – auch an Luc Mentha, der mich darauf hingewiesen hat, dass noch der Rückweisungsantrag von Hans Jörg Rügsegger vorliegt. Ich habe mich noch kurz mit ihm unterhalten. Wir haben die Frage der Zuständigkeit im Rahmen von Artikel 40a diskutiert. Mit dem Antrag Rügsegger wird dieselbe Frage für Artikel 35a gestellt. Diesbezüglich haben wir seitens von Frau Hunyady eine klare Antwort erhalten. Sie hat gesagt, dass die Regelung betreffend die Exekutivorgane nicht bedeute, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer dieser Organisationen dafür zuständig sei; ich zitiere: «Beschwerdebefugt innerhalb einer privatrechtlichen Organisation ist das oberste Exekutivorgan. Bei einem Verein ist dies der Vorstand, bei Stiftungen kommt es auf die interne Ausgestaltung an, in der Regel wird es der Stiftungsrat sein.» Dies sind die obersten Organe der jeweiligen Institutionen und angesichts

der in der Kommission dazu getroffenen Abklärungen erachte ich die von Hans Jörg Rüegsegger aufgeworfenen Fragen eigentlich als geklärt. Ich glaube, er ist leider gerade nicht im Saal. Ich hoffe, dass wir diese Geschichte ohne Rückweisung abhaken können.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Eigentlich hatte ich gehofft, dass wir bei dieser Revision des Baugesetzes um das Thema des Verbandsbeschwerderechts herumkommen. Wir haben dieses im Rahmen der letzten Revision ausführlich diskutiert. Dies war in den Jahren 2008/2009 der Fall, ich bin mir nicht mehr ganz sicher. Damals sind wir zu jener Vorlage gelangt, wie sie jetzt im bestehenden Baugesetz vorhanden ist. Also, nehmen wir diese Diskussion nochmals auf. Ich äussere mich zuerst generell zum Verbandsbeschwerderecht und danach zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 3. Wie bereits erwähnt, sind die Verbandsbeschwerde und das Recht auf Verbandsbeschwerde nicht vom Kanton Bern erfunden worden; diese sind im Bundesrecht in Artikel 55 USG und in Artikel 12 NHG geregelt. In der dazugehörenden Verordnung sind die beschwerdeberechtigten Verbände namentlich aufgeführt. Nehmen wir nun eine Streichung vor, wie Sie Herr Krähenbühl will, ist das Problem, welches er damit lösen möchte, nicht gelöst. Wir würden es nur verschieben. Die namentlich genannten Verbände sind erstens auch auf kantonaler Ebene befugt, Einsprache zu erheben und Beschwerde einzureichen. Luc Mentha hat soeben Riedbach erwähnt. Es wäre überhaupt kein Problem, dass die Verbände dort trotzdem Einsprache bzw. Beschwerde erheben könnten. Alle dort Beteiligten sind gestützt auf das Bundesrecht beschwerdeberechtigt. Für jene, die nicht beschwerdeberechtigt sind – ich blicke Ueli Stähli an –, ist es einfach, die Bestimmungen zu umgehen, indem sie einen Privaten vorausschicken. Können Privatpersonen ihre Legitimation nachweisen, sind diese in jedem Fall beschwerde- und einspracheberechtigt. Für einen Verband ist es – gerade in der Grösse, wie jener von Ueli Stähli – kein Problem, ein Vereinsmitglied zu finden, welches die Speerspitze des Verbandes spielt und von diesem getragen wird. Wir machen die Sache nur kompliziert und vereinfachen sie nicht! Mit der Abschaffung des Ganzen haben wir überhaupt nichts gelöst. Auch mit der Rückweisung haben wir nichts gelöst. Ich möchte Sie bitten, dieses Ansinnen abzulehnen – und zwar heute!

Ich komme zu Artikel 35a Absatz 3, in welchem geregelt ist, wer berechtigt ist. Nach Debatten, vor allem auf Bundesebene, wurde das oberste Exekutivorgan der Verbände dazu ermächtigt, Einsprache zu erheben oder Beschwerde zu führen. Dies geht aus dem Bundesrecht hervor, welches beinahe wortwörtlich in das kantonale Recht übernommen wurde. Es handelt sich wiederum um Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG. Ich war bei der Einführung noch beim VCS. Die Einführung erfolgte damals im Sinne einer Verschärfung und nicht als Lockerung. Die Verschärfung war dahingehend gedacht, dass das oberste Exekutivorgan – Blaise Kropf hat die Definition vorhin erwähnt – Einsprache erheben oder Beschwerde führen muss. Dies, damit es nicht allen Unterorganisationen selber vorbehalten bleibt. Deshalb muss auch dieser Artikel nicht neu geprüft werden, zumal die Regelung auf Bundesebene klar ist. Ich möchte Sie auch hier bitten, die Rückweisung abzulehnen. Damit würde einfach die Verwaltung beschäftigt, weshalb dies gleich direkt abgelehnt werden kann. Ich möchte Sie nochmals bitten: Das Verbandsbeschwerderecht ist ein absolut etabliertes Recht. Was die Verbände erreicht haben, können Sie jedes Jahr in einem Rechenschaftsbericht nachschlagen; dies wird immer dargelegt. Wenn Sie das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Ebene abschaffen wollen, haben Sie das Problem nicht gelöst, sondern nur verlagert. Seien Sie so gut und lehnen Sie diesen Antrag ab!

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich habe hier ein extrem ungutes Gefühl, ohne mich inhaltlich zu äussern. Es kommen grosse Brocken auf uns zu, die referendumsfähig sind. Wir müssen uns stark zusammenreissen, irgendeine Lösung zu finden, die für alle stimmt. Wenn wir tatsächlich als Nebenkriegsschauplatz am Verbandsbeschwerderecht schrauben – weil man gerade so schön im «Flow» ist und es «fägt» –, bin ich ziemlich sicher, dass wir so alles zerbrochen und kaputt gemacht haben werden. Dies, obwohl wir angesichts des Zeitdrucks Dinge regeln müssten. Ich bitte Sie deshalb, unabhängig davon, ob Sie mit den Inhalten einverstanden sind oder nicht, im Interesse des benötigten Baugesetzes das Verbandsbeschwerderecht unangetastet zu lassen. Dieses kann immer noch in einer späteren Phase diskutiert werden, sollte es denn ein Thema sein. Seitens der BaK läuft die Motion 313-2015 «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben». Dieses Problem ist erkannt und wir versuchen auch Gegensteuer zu geben. Ich bitte Sie wirklich, die Anträge zum Verbandsbeschwerderecht integral abzulehnen und der Regierung zu folgen. Ansonsten stossen wir etwas an, von dem wir noch nicht wissen, wie es sich auf das Baugesetz auswirkt. Ich will ein Baugesetz, will aber die verdamnte Unsicherheit in der Planung nicht!

Adrian Haas, Bern (FDP). Es stellen sich zwei Fragen. Die eine ist jene, wer das Exekutivorgan ist. Darauf haben wir eine Antwort erhalten bzw. diese Frage wurde bereits von unseren Leuten in der Kommission gestellt. Jetzt ist sie auch noch von Blaise Kropf beantwortet worden, was nun so im Protokoll steht. Sollte jemand Unklarheiten bezüglich der Auslegung haben, soll er das Tagblatt des Grossen Rates konsultieren. Eine Rückweisung ist in diesem Sinn nicht mehr nötig, weil wir die Klarheit im Rat haben. Beim Verein ist der Vorstand das zuständige Exekutivorgan und nicht etwa der Geschäftsführer. Die Betriebswirtschaftler haben etwas Mühe damit, weil sie unter dem Exekutivorgan eigentlich den Geschäftsführer verstehen. Es ist aber anders, das heisst, hier ist es der Vorstand. Zudem geht es vor allem um Vereine.

Die zweite Frage ist jene des Verbandsbeschwerderechts. Ich glaube Rita Haudenschild hat dazu das genau Richtige gesagt. Ist man als Verband nicht befugt, sucht man ein befugtes Mitglied. Damit hat man das Problem mehr oder weniger gelöst, weil die Frage der Legitimation nicht mehr gross geprüft wird. Dies, weil das Mitglied ohnehin befugt ist, Beschwerde zu führen. Soweit zum einen. Das andere sind die schweizerischen Gesetze, welche meistens auch betroffen sind, wenn die Verbände in Rede stehen, welche kraft Bundesrecht befugt sind. Diese kann man nicht aus dem Verfahren stossen. Diese Diskussion dürfte schon etliche Male geführt worden sein. Auch unsere Partei sagte stets, das Verbandsbeschwerderecht sei zu reduzieren, damit es zu weniger Beschwerden kommt und Bauten rascher realisiert werden können. Offensichtlich geht man hier am Stock. Ich bitte Sie, die entsprechenden Anträge abzulehnen; diese bringen nichts!

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich äussere mich zuerst zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 3. In der Fraktion haben wir gesagt, dass wir diese Rückweisung unterstützen. Nach den Ausführungen und den Erläuterungen bin ich nicht ganz sicher, ob die ganze Fraktion die Rückweisung unterstützt. Dies, weil das Meiste geklärt ist und es am besten wäre, der Antrag würde zurückgezogen. Eine klare Meinung haben wir in Bezug auf die Artikel 35a und 40a. Wir sind gegen die Streichung dieser Artikel. Ich glaube, ich muss nicht ausholen: Die Organisationen haben eine gewisse Berechtigung. Wird nicht die Organisation selber aktiv, tut es – wie wir gehört haben – eben ein Privater.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion hat wahrscheinlich keine grossen inhaltlichen Differenzen mit dem Antrag von Samuel Krähenbühl. Trotzdem: Die Kollegin Haudenschild und auch Daniel Trüssel haben wirklich gut gesagt, dass wir hier nicht nochmals ein Feld öffnen können. Ich möchte dies folgendermassen beschreiben: Wir haben ein Fuder geladen, welches wir auch überladen können. Dann kippt es einfach. Dies sollten wir hier nicht tun. Deshalb lehnt die EDU-Fraktion die Streichungsanträge ab. Bei der Rückweisung könnten wir allenfalls mithelfen, wobei sich nach den Erklärungen die Frage stellt, wie viel noch zu klären bleibt. Ob es noch offene Fragen gibt, sagt uns der Antragsteller besser selber.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wie ich bereits in der Eintretensdebatte eröffnet habe, sind wir seitens der SVP grundsätzlich kritisch gegenüber allen Institutionen (*Heiterkeit*). Ich lasse dies so stehen! Sie wissen, wie ich es meine. Besonders feine Klingen haben wir von der SVP bei diesen Artikeln vielleicht nicht gefunden. Das Streichkonzert Krähenbühl wird von uns mehrheitlich unterstützt und eine allfällige Rückweisung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls Zustimmung finden. Dies zeigt einfach die bei allen Einsprachemöglichkeiten vorhandene Unzufriedenheit. Wir sehen es ähnlich, wie es Daniel Trüssel ausgeführt hat: Am Verbandsbeschwerderecht sollte im Moment wahrscheinlich nicht allzu sehr gerüttelt werden.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Es wurde inzwischen beinahe alles gesagt und ich möchte nichts wiederholen. Luc Mentha hat eine rote Linie gezeichnet, welche in der Frage des Verbandsbeschwerderechts nicht überschritten werden sollte. Dies unterstützen wir. Es ist klar, dass wir ansonsten einem Referendum Tür und Tor öffnen würden. Dass das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich schlecht sein soll, möchte ich in Frage stellen. Eine Organisation – diese muss nicht unbedingt links sein – kann so auf ihre spezifischen Interessen aufmerksam machen. Dies ist auch eine Qualität unserer Demokratie, zu gewichten und auszutarieren. Am Schluss kommt es meistens trotzdem zu guten Lösungen. Wir sollten die Möglichkeiten des Verbandsbeschwerderechts ja nicht zurückzufahren.

Präsident. Somit kommen wir zu den Einzelsprechenden. Zuerst hat Herr Grossrat Leuenberger das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich habe einen technischen Hinweis zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 2. Seit 2004 ist das eidgenössische Fusionsgesetz (FusG) in Kraft. Dort wird der Term «das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan» benutzt, den ich auch der Kommission in Betracht zu ziehen empfehle, sollte der Antrag angenommen werden. Das FusG ist eines der neuesten zivilrechtlichen Gesetze auf Bundesebene. Insofern wäre es sicher sinnvoll, sich Gedanken zu machen, ob man diesen Term übernehmen sollte.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich bin nun einige Male namentlich genannt worden und möchte sagen, worum es sich handelt. Ich bin Präsident des ominösen Vereins Kulturlandschaft Region Bern, welcher gegenwärtig wegen der Kulturlandinitiative, aber auch im Zusammenhang mit Riedbach im Fokus steht. Nur damit Sie wissen, worum es jeweils geht. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich die Aussagen von Luc Mentha und Rita Haudenschild bestätigen. Das Verbandsbeschwerderecht ist wirklich eine wichtige Sache! Lehnen Sie die Anträge ab! Es ist übrigens auch gar nicht im Sinn der Landwirtschaft, mit solchen Anträgen schlussendlich ein Referendum gegen das Baugesetz zu begünstigen oder zu befeuern. Das Baugesetz ist auch für die Landwirtschaft eine wichtige Sache. Ich habe es im Eintretensreferat erwähnt: Wir müssen aufpassen, dass wir keinen Scherbenhaufen produzieren. Bitte lehnen Sie diese Anträge ab!

Präsident. Wenn es keine weiteren Einzelvoten mehr gibt, haben die Antragsteller das Wort, zuerst Herr Rügsegger.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten Blaise Kropf habe ich eine kurze Ergänzungs- bzw. Präzisierungsfrage. Ist es richtig, dass mit dem obersten Exekutivorgan einer privaten Organisation nicht der Direktor oder der Geschäftsführer gemeint ist, sondern die aufgezählte Auflistung? (*Regierungsrat Neuhaus signalisiert, dass er sich dazu äussern wird*). Sollte die Antwort befriedigend ausfallen, würden wir den Rückweisungsantrag zurückziehen.

Präsident. Dann nehmen wir diese Antwort doch gleich entgegen und hören danach noch Herrn Krähenbühl.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wir haben den Eindruck, gegen das Verbandsbeschwerderecht sei der «Zweihänder» ausgepackt worden und nun hängt der «Referendumshammer» irgendwo im Raum! Nochmals: Ich habe Sie gestern gebeten, das Fuder nicht zu überladen. Artikel 35a ist nicht Bestandteil dieser Gesetzesänderung. Nun laden wir auf und auf. Hier vielleicht zur Frage von Hans Jörg Rügsegger: Das oberste Exekutivorgan einer privatrechtlichen Organisation ist je nach Organisationsform der Vorstand, bei einem Verein und einer Genossenschaft der Verwaltungsrat und bei einer Stiftung der Stiftungsrat. Soweit der juristische Blick; dieser gilt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es je nach dem der Geschäftsführer oder der CEO. Hans Jörg, wenn du einen Geschäftsführer oder Direktor hast, der entsprechend «wurstelt», würde ich ihn rausschmeissen! Insofern ist klar, dass der Vorstand gewisse Aufgaben an den Direktor oder Geschäftsführer delegieren kann. Es geht jedoch nicht um Geschäftsführer und Direktoren. Wie es Blaise Kropf zuerst gesagt hat, ist es klar benannt. Natur-, Heimat- und Umweltschutz sind im Bundesrecht geregelt. Überladen Sie das Gesetz nicht! Im Interesse einer bundeskonformen Regelung und im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens wollen wir die bisherige Beschränkung der Beschwerdebefugnisse für die Einsprachegründe aufgeben. Ich wäre froh, der Antrag würde zurückgezogen, sodass es keiner Ablehnung bedarf. Bitte lehnen Sie das ganze Paket ab.

Präsident. Ich erteile zuerst nochmals kurz Herrn Rügsegger das Wort und danach Herrn Krähenbühl.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Ich danke Herrn Regierungsrat Neuhaus für diese Ausführungen. Es geht weder um meinen Geschäftsführer des Berner Bauernverbandes, welchen ich weder entlassen noch ihm mehr Befugnisse einräumen möchte. Es geht eben um trölerische Eingaben, über welche sich Verwaltung und Bauwillige aufregen. Somit ziehe ich den Rückwei-

sungsantrag auch im Namen von Patrick Freudiger zurück. Ich danke für die Diskussion und für das Protokollieren dieser Ausführungen.

Präsident. Der Rückweisungsantrag zu Artikel 35 Absatz 3 ist zurückgezogen. Ich erteile dem zweiten Antragsteller, Herrn Krähenbühl, das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich fühle mich geehrt, dass man mir zubilligt, einen «Zweihänder» zu führen. Wer schon einmal in einem mittelalterlichen Schloss ein solches Teil in die Hände genommen hat, hat gemerkt, dass es ziemlich schwer ist und es nicht jeder heben kann. Ich muss zwei Dinge korrigieren. Es wurde angemerkt, dass ich das Verbandsbeschwerderecht abschaffen möchte. Ich bin immer für Transparenz. Deshalb habe ich es erwähnt: Im Grunde genommen möchte ich es abschaffen. Ich bin nicht dafür, dass man um den heissen Brei herumredet. Ich bin mir aber bewusst, dass man das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Stufe nicht abschaffen kann. Mein Anliegen besteht lediglich darin, das Verbandsbeschwerderecht auf die maximalen Vorgaben des Bundes zurückzuführen. Die Kollegin Haudenschild hat die Revision 2008/2009 erwähnt. Damals wurde das Verbandsbeschwerderecht eben erhöht, indem man über das Bundesrecht hinausging. Die beschwerdeberechtigten Organisationen wurden ausgeweitet. Noch zu Ueli Stähli: Sein Verein wäre bei einer Streichung und der direkten Anwendung des Bundesrechts weiterhin einspracheberechtigt. Das Problem ist, dass derzeit jeder Verein Einsprache erheben oder Beschwerde führen kann, selbst wenn er dies nicht als Hauptziel in den Statuten hat. Mein Anliegen besteht darin, eine Reduktion auf das Bundesrecht vorzunehmen und dieses anzuwenden. Daran halte ich fest und bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident. Somit befinden wir über den Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 35a. Wir warten einen Moment, weil es nun ziemlich rasch weitergegangen ist (*Mehrere Ratsmitglieder betreten den Saal und nehmen Platz.*). Hier geht es um das geltende Recht. Regierung und Kommission sehen hier keine Änderung vor. Es liegt der Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 35a vor. Wer diesem Streichungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35a; Antrag Krähenbühl (SVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	36
Nein	102
Enthalten	4

Präsident. Sie haben den Streichungsantrag Krähenbühl abgelehnt. Wie angekündigt warte ich mit der Bereinigung von Artikel 40a ab, weil zu diesem noch Rückweisungsanträge vorliegen.

Art. 35c, 39
Angenommen

Art. 40

Art. 40 Abs. 2

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung des geltenden Abs. 2 zu prüfen.

Art. 40a

(Der Streichungsantrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) wurde gemeinsam mit Artikel 35a beraten, die Bereinigung folgt nach Beratung der Rückweisungsanträge zu diesem Artikel.)

Art. 40a Abs. 1

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung von Abs. 1 zu prüfen.

Antrag FDP (Saxer, Gümligen)

Rückweisung an die Kommission mit der Auflage sich auf das durch die Bundesgesetzgebung Notwendige zu beschränken (Beibehaltung des Rügeprinzips soweit zulässig).

Art. 61a

Art. 61a Abs. 2 Bst. a

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung der geltenden Fassung zu prüfen.

Art. 102

Antrag Burren (Lanzenhäusern, SVP)

Rückweisung mit der Auflage, folgende Fassung zu prüfen:

Abs. 1

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

- a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze;
- b Industriezonen, ~~Ablagerungs- und Materialabbaustellen~~;
- c Massnahmen der Ortsbild-, Landschafts- und Ufergestaltung (Art. 9–11);
- d Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff.);
- e Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
- f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)

1a (neu)

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen Ablagerungs- und Materialabbaustellen festlegen.

Abs. 2

Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.

Abs. 3

Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Abs. 4

Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 97 Abs. 1).

Abs. 5

Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.

Art. 102 Abs. 1 Bst. e

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Beibehalten der geltenden Fassung

(Art. 102; Antrag Burren (Lanzenhäusern, SVP) sowie Art. 102 Abs. 1 Bst. e; Antrag SVP (Freudiger, Langenthal) sind der Vollständigkeit halber hier aufgeführt, werden jedoch erst in der nachfolgenden Sitzung beraten.)

Art. 102 Abs. 4

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung der geltenden Fassung zu prüfen.

Präsident. Nun haben wir verschiedene Rückweisungsanträge zu den Artikeln 40 und 40a sowie einen Antrag Freudiger zu den Artikeln 61a und 102 Absatz 1 Buchstabe e. Der Kommissionspräsident hat mich gebeten, dass er vorgängig etwas zu den Rückweisungsanträgen sagen kann. Vielleicht erledigt dies gewisse Dinge. Das Wort hat Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Bei allen vom Präsidenten aufgezählten Artikeln – den Artikel 40, 40a, 61a und 102 – geht es um analoge Anträge im Zusammenhang mit einer Beschränkung oder Nicht-Beschränkung von Beschwerdebefugnissen auf Einsprachegründen. Soweit der Globalzusammenhang dieser Artikel, weshalb diese auch gemeinsam beraten werden. Der Antrag wurde in der Kommission inhaltlich nicht diskutiert; dieser Artikel war unbestritten. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Anpassungsbedarf zu einem gewissen Teil zumindest offensichtlich ist. Der Regierungsrat führt im Vortrag auf den Seiten 23 und 25 sowie 54 bis 55 aus, dass die geltende Regelung mit einer Beschränkung der Beschwerdebefugnisse auf den Einsprachegründen nicht mehr der Bundesgerichtskonformität entspricht. Im Vortrag wird auch darauf hingewiesen, dass mindestens partiell auch das bernische Verwaltungsgericht die entsprechende Praxis bestätigt respektive aufgenommen hat. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass zumindest zu einem gewissen Teil entsprechender Anpassungsbedarf besteht. Der Handlungsspielraum ist zumindest eingeschränkt oder nicht vollumfänglich vorhanden. Um auch hier die notwendige Rechtssicherheit zu gewähren, bedarf es einer Anpassung dieser Bestimmung. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, dass von Seiten von Patrick Freudiger und auch von Grossrat Saxer eingebracht wird, es bestehe sehr wohl noch ein gewisser Handlungsspielraum und diese Anpassung habe alleine im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu erfolgen. Insofern beantragt Ihnen die BaK, diesen Artikel-Komplex im Sinne der Anträge Freudiger und Saxer in die Kommission zurückzunehmen und für die 2. Lesung im Sinne der beiden Anträge zu prüfen, welche Anpassungen notwendig sind. Darauf wollte ich vorgängig hinweisen. Vielleicht können wir uns mit diesem Vorgehen eine längere Debatte zu diesem Block ersparen.

Präsident. Es geht um Artikel 102 Absatz 4. Der Kommissionspräsident ist bereit, die entsprechenden Rückweisungen in die Kommission zurückzunehmen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit gehen die Artikel 40, 40a, 61a und 102 Absatz 4 zurück in die Kommission im Hinblick auf die 2. Lesung. Nun möchte ich Herrn Krähenbühl nahelegen, den Streichungsantrag zu Artikel 40a zurückzuziehen, weil ohnehin nur einzelne Absätze übrig bleiben. Kann jemand Herrn Krähenbühl holen? – Unterdessen erläutere ich das weitere Vorgehen bzw. verschaffe mir den Überblick. Ich gehe nun auf die weiteren Artikel ein.

Art. 46, 50
Angenommen

Art. 54

Art. 54 Abs. 2 Bst. I (neu)

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen;

Art. 54 Abs. 2 Bst. m (neu)

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
geeignete Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien, treffen.

Präsident. Zu Artikel 54 liegen zwei Anträge von Frau Grossrätin Rüfenacht vor. Inzwischen ist Herr Grossrat Krähenbühl wieder zurück im Saal. Wir haben die Rückweisung zu den Anträgen zu den Artikeln 40 und 40a beschlossen. Sind Sie damit einverstanden, Ihren Streichungsantrag zu Artikel 40a zurückzuziehen oder halten Sie diesen aufrecht? – Der Antrag Krähenbühl zu Artikel 40a ist zurückgezogen (*Heiterkeit*). Nun erteile ich Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort. Sie stellt zu Artikel 54 inzwischen nur noch einen Antrag, nämlich jenen zu Absatz 2 Buchstabe m (neu). Der

andere Antrag ist zurückgezogen. Den aufrechterhaltenen Antrag begründet nun nicht Frau Rüfenacht, sondern Frau Imboden. Sie haben das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Nachdem wir eine kurze Verwirrung gehabt haben, nun wieder zurück zum Ernst der Sache, was bei diesem Geschäft wirklich auch angesagt ist. Die grüne Fraktion stellt Ihnen bei Artikel 54 einen Antrag zum Thema Wohnen. Ein Baugesetz ist logischerweise zum Bauen da. Es muss aber gebaut werden, damit man wohnen kann. Dies ist eines der Grundbedürfnisse. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Deshalb ist es uns ein Anliegen, die Förderung geeigneter Massnahmen für den preisgünstigen Wohnungsbau, besonders auch für Familien, in Artikel 54 zu ergänzen. Weshalb in Artikel 54? Dies macht durchaus Sinn, weil hier die Grundsätze und Aufgaben festgelegt sind, nach welchen die Gemeinden, die Planungsregionen oder die Regionalkonferenzen und auch der Kanton handeln sollen. Sie sehen, dass in Artikel 54 eine sehr ausführliche Aufzählung zu beachtender Grundsätze in den Buchstaben a bis k vorhanden ist. Der Antrag der Grünen will einen zusätzlichen Buchstaben aufnehmen, wonach der preisgünstige Wohnungsbau ebenfalls berücksichtigt werden soll. Der Vorteil dieses Antrags besteht darin, dass dieser Auftrag den Regionalkonferenzen und den Gemeinden gegenüber nicht verpflichtend ist, bestimmte Massnahmen zu ergreifen. Es sollen je nach Bedürfnissen vor Ort massgeschneiderte, regional geeignete Massnahmen getroffen werden. Wir wissen, dass die Situation im Kanton Bern sehr unterschiedlich ist. Gerade in den städtischen Ballungsgebieten ist die Wohnungsnot ein grosses Thema. Dort sollen die zuständigen Gremien die Möglichkeit haben, Massnahmen zu definieren, sie müssen aber nicht. Man kann beispielsweise etwas für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorsehen, muss aber nicht. Daher ist dieser Antrag sehr moderat. Wir bitten Sie als Grossen Rat, diesen zu unterstützen.

Sie wissen, dass im Kanton Bern in den vergangenen Jahren durchschnittlich 4000 Wohnungen gebaut wurden, was unterdurchschnittlich ist. In gewissen Regionen bestehen gerade für Familien akute Probleme, weil sie sich die Miete nicht mehr leisten können. Deshalb ist die Förderung des preisgünstigen Wohnraums ein grosses Anliegen der grünen Fraktion. Noch kurz zur vorangegangene Diskussion: Mit Blick auf den Zwischenstand sieht man, das mehrmals mit dem Feuer gespielt worden ist. Als grüne Fraktion ist es uns ein grosses Anliegen, dass das Baugesetz «a Schärme chunnt», dass wir hier eine gute Lösung finden. Wir stellen fest, dass bei verschiedenen Artikeln – ein paar grössere Artikel werden wir noch in den nachfolgenden Diskussionen behandeln – mit dem Feuer gespielt worden ist. Wie erwähnt, ist das Baugesetz dermassen wichtig, dass wir nicht an grundlegenden Eckwerten rütteln sollten, wie dies vorhin beim Verbandsbeschwerderecht gelungen ist. Die grüne Fraktion wird sehr genau hinsehen. Ich bitte Sie wirklich, bei den weiteren Artikeln nicht irgendwelche Spielchen zu treiben, sondern einen Scherbenhaufen und das Referendum zu verhindern. Insofern hoffe ich, dass die Weisheit wie sie beim Verbandsbeschwerderecht gesiegt hat, Richtschnur für die weiteren folgenden Artikel ist.

Präsident. Für die Kommission hat Herr Grossrat Kropf das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Zuerst kurz etwas zur Einbettung von Artikel 54. Dieser gehört zu Kapitel 2 des Baugesetzes, wo es um das Planungsrecht geht. Artikel 54 definiert die Grundsätze des Planungsrechts. Der einleitende Absatz 1 von Artikel 54 hält fest, dass die Gemeinden und der Kanton dafür zu sorgen haben, dass der Boden haushälterisch genutzt und auf die natürlichen Gegebenheiten geachtet wird. Absatz 2 ist anschliessend die Konkretisierung des einleitenden Absatzes 2. Insofern liegt es auf der Hand, dass Absatz 2 genau auf die haushälterische Nutzung des Bodens ausgerichtet ist. Eine knappe Mehrheit der Kommission ist zusammen mit dem Regierungsrat der Meinung, dass diese Fokussierung auf die haushälterische Nutzung des Bodens beizubehalten ist und nicht mit dem Anliegen des preisgünstigen Wohnungsbaus vermischt werden sollte. Damit habe ich es gesagt: Der vorliegende Antrag stand in der Kommission zur Debatte; er wurde mit dem Stimmenverhältnis von 8 zu 7 bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dementsprechend bittet Sie die BaK, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Die Fraktionen haben nun die Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Das Wort scheint nicht gewünscht zu werden. – Doch, für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Frau Grossrätin Brunner das Wort.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Fritz Ruchti hat uns zu Beginn der Debatte über die Kul-

turlandinitiative aufgefordert, anders zu denken und eine neue Gesamtsicht einzunehmen. Diesen Aufruf habe ich sehr ernst genommen. Ich möchte diesen gerne wiederholen und Sie einladen, dasselbe in Bezug auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe m (neu) zu tun. Wir befinden uns in einem Zielkonflikt. Es braucht künftig weiterhin eine hohe Neubautätigkeit, um auf dem Wohnungsmarkt Knappheit und Preissteigerungen zu verhindern. Die neuen Wohnungen dürfen die Landschaft und das Kulturland nicht beeinträchtigen; sie müssen im bestehenden Siedlungsgebiet erstellt werden. Die Energiewende erfordert eine Intensivierung von Gebäudesanierungen, welche jedoch so gestaltet sein müssen, dass die Kosten auch für die Bewohnerschaft tragbar bleiben. Schliesslich dürfen auch künftig besondere Wohnbedürfnisse verschiedener Gruppen – betagter Menschen, Menschen, die eine hindernisfreie Wohnsituation benötigen – nicht vergessen gehen. Im teilrevidierten Raumplanungsgesetz, welches seit dem Mai 2014 in Kraft gesetzt ist, müssen die Kantone Ziele und Massnahmen zur Festlegung zur Sicherung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung preisgünstigen, familienfreundlichen und altersgerechten Wohnungsbaus, sicherstellen.

Gegen den zu hohen Verbrauch an Wohnflächen und Bauland sowie die übermässige Gewinnabschöpfung ist der gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, preisgünstige und flächensparsame Wohnungsbau langfristig ein wirkungsvolles Mittel. Auch den steigenden individuellen Raumbedürfnissen kann der soziale Wohnungsbau eine valable Alternative bieten, wie sich die BaK beim Besuch der Wohnbaugenossenschaft in der Kalkbreite in Zürich selber überzeugen konnte. Mieten haben in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle. Im Schnitt fliessen 20 Prozent eines Haushaltseinkommens in die Miete. Dies ist der europäische Spitzenwert. Kein anderer Posten verlangt gleich viel von einem Haushaltseinkommen – weder die Steuern noch die Krankenkassenprämien. Trotz des historischen Höchststands beim Bau von neuen Wohnungen besteht insbesondere in den Zentren – dies haben wir vorhin von Natalie Imboden gehört – an den guten Wohnlagen nach wie vor ein Nachfrageüberhang. Gefragt sind vor allem preisgünstige Wohnungen für Familien und Haushalten mit mittleren und unteren Einkommen. Nebst dem Wachstum in den urbanen Zentren sind auch die Bergregionen zunehmend von den hohen Mieten und von Wohnungsknappheit betroffen. Die Preise für Wohneinheiten in touristisch vermarkteten Gemeinden sind für einheimische Mittelstandsleute oftmals nicht mehr bezahlbar. Der gemeinnützige Wohnungsbau – Baugenossenschaften, Stiftungen, gemeinnützige Aktiengesellschaften usw. – ist dank der Anwendung von Kostenmieten langfristig preisgünstig und sorgt dafür, dass auch Personen und Familien mit knappen finanziellen Mitteln an gesuchten Lagen wohnen können. Damit – und dies ist zentral – leistet der gemeinnützige Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur Durchmischung der Bevölkerung. Dies ist für eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung zentral. Genossenschaften stehen heute nicht nur für den sozialen Wohnungsbau, sondern für nachhaltige, selbstbestimmte Wirtschafts- und Wohnformen, welche sozial handeln und der Allgemeinheit von grossem Nutzen sind. Heute haben wir die Gelegenheit, für dieses Anliegen gute Rahmenbedingungen im Gesetz zu schaffen. Wie erwähnt, geht es um die Grundsätze des Planungsrechts. Es wäre ganz im Sinn von Fritz Ruchti, jetzt einmal anders zu denken, weiterzudenken und eine Gesamtsicht zu wahren. Ich bitte Sie deshalb namens der SP-JUSO-PSA-Fraktion, dem moderaten Antrag Rüfenacht zuzustimmen, damit die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus in unser neues Gesetz aufgenommen wird.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich überrasche wohl niemanden, wenn ich Ihnen mitteile, dass sich die SVP klar gegen diesen Antrag ausspricht. Nicht, weil wir gegen preisgünstigen Wohnungsbau wären, dies ist überhaupt nicht der Fall. Wir sind aber dagegen, hier darüber zu debattieren und dass dieses Anliegen in dieses Gesetz Eingang finden soll. Der freie Markt bestimmt, was gefragt ist, ebenso wo, was oder wie gebaut werden soll. Es gibt Ausbaustandards, die zwar nicht überall gleichermassen gefragt sind. Diese tragen dann wesentlich zum Preis bei. Die Grösse der einzelnen Zimmer, die Materialien – wir können sogar bis zu den Farben gehen – haben Einfluss. Danach soll sich der Investor richten. Er soll für die Klientel, die er ansprechen will, bauen können. Er soll entscheiden. Preisgünstig oder vielleicht eher billig ist schon in den 1970er- bis 1980er-Jahren gebaut worden. Dies trug dazu bei, dass innerhalb von 25 bis 35 Jahren wieder enorme Investitionen getätigt werden mussten. Damit wären wir wieder beim teuren Bauen angelangt. Wir wollen es nicht, haben aber auch nichts gegen Genossenschaften. Diese können sich bilden und in dieser Organisationsform preisgünstig bauen. Allerdings wollen wir sicher keine zusätzlichen Massnahmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Das Risiko einer «Jekami»-Debatte zu einer Gesetzesde-

batte besteht darin, dass inhaltlich etwas eingefügt wird, wo es gar nicht hin gehört, sodass man den Überblick verliert. Ich habe mich natürlich auch gefragt, ob dieser Antrag hier passt. Sie haben gehört, dass wir bereits in der Kommission darüber gesprochen haben. Es geht um Planungsgrundsätze, welche die haushälterische Nutzung verlangen und dass auf die natürlichen Gegebenheit geachtet wird. Eigentlich habe ich in meinem gestrigen Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass ein Zusammenhang besteht. Haushälterische Nutzung bedeutet die Verknappung des Gutes Boden, wodurch gleichzeitig eine Verteuerung der Bodenpreise bewirkt werden kann. Dadurch könnten die Mietpreise insgesamt ansteigen. Insofern hat der Antrag Rüfenacht einen inhaltlichen Zusammenhang. Sieht man, was mit der Konkretisierung alles gefordert wird, habe ich ein schlechtes Gewissen, diesen Antrag einzufügen. Zum Beispiel steht, «insbesondere zum Beispiel die Bauernbetriebe erhalten». Diese Forderung finde ich gut; damit sollte ja nicht zurückgefahren werden. Weiter steht «wohnliche Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen schaffen und erhalten». Wenn wir verdichtet zu bauen beginnen, wie sollen wir derart viel Grünfläche und viele Bäumen dazwischen bauen? So einfach ist es nicht. Es sind durchaus Konkretisierungen enthalten, welche nicht in allen Teilen umgesetzt werden können oder deren Umsetzung gewichtet werden muss. Aus unserer Sicht könnte Buchstabe m aufgenommen werden – es scheint noch genügend Platz vorhanden zu sein!

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich schliesse an die Ausführungen von Martin Aeschlimann. Er hat aufgezählt, was alles in Artikel 54 enthalten ist. Die BDP-Fraktion hat sich auch Gedanken gemacht, ob es in diesem Zusammenhang klug ist, Buchstabe m noch hinzuzufügen. Ich sehe nicht, dass dies klug wäre, selbst wenn im weitesten Sinn ein Zusammenhang bestehen könnte. Das Baugesetz dürfte sicher der falsche Ort sein, um die Forderung nach preisgünstigen Wohnungen zu verankern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Kollega Aeschlimann hat ziemliche Kapriolen machen müssen, um diesen Antrag noch unter die Planungsgrundsätze hineinzuwürgen! Dieser hat wirklich nichts mit Planungsgrundsätzen zu tun. Es werden quasi konkrete Massnahmen gefordert, welche sicher nicht hier hingehören. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus gehört nicht zu den planungsrechtlichen Grundsätzen. Bitte lehnen Sie den Antrag zu Buchstabe m ab!

Präsident. Wünschen die Antragstellenden das Wort? – Das ist der Fall. Als Antragstellerin hat Frau Grossrätin Imboden das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Liest man genau, was in Absatz 1 steht, sieht man, dass es um einen haushälterischen Umgang mit dem Boden geht, aber auch um die natürlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung. Insofern ist es nicht derart abwegig, hier auch die Bedürfnisse wohnungssuchender Familien zu berücksichtigen. Ich möchte gerne noch etwas anderes sagen, das mir relativ wichtig zu sein scheint: Es ist die Frage, weshalb der preisgünstige Wohnraum mit dem Boden zusammenhängt. Man weiss: Wenn man günstig bauen will, nimmt man eben nicht schlechte Materialien, sondern man baut verdichtet. So zeigen etliche Beispiele genossenschaftlicher Projekte, wie mit qualitativ immer noch guten Bedingungen auf wenig Fläche günstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Daran zeigt sich der direkte Zusammenhang, also die Kombination von genossenschaftlichem Wohnen mit dem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Dies als Argument, welches mir für das Einfügen dieses Punktes zentral erscheint. Es besteht ein direkter Zusammenhang. Diesen belegen etliche Studien: Man kann preisgünstiges Wohnen haushälterisch bauen. Insofern ist der Zusammenhang gegeben und ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Präsident. Wer dem Ergänzungsantrag Grüne zu Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe m zustimmt, stimmt ja, wer diese Ergänzung ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 54 Abs. 2 Bst. m (neu); Antrag Grüne (Rüfenacht))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 56

Nein 86

Enthalten 2

Präsident. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt.

Art. 56, 58, 60, 61

Angenommen

Präsident. Artikel 61a haben wir bereits an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 63, Art. 69 Abs. 2

Angenommen

Präsident. Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f haben wir bereits behandelt.

Art. 71a (neu)

Art. 71a (neu) Abs. 1

Antrag SVP (von Känel, Lenk i. S.)

Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Steuerung ... (Fortsetzung gemäss gemeinsamem Antrag).

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. b

Antrag SVP (Kummer, Burgdorf) / FDP (Haas, Bern)

Streichen

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. c

Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Trüssel, Trimstein)

Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine Regelung vorzuschlagen, welche sich im Lichte des Zweitwohnungsgesetzes auf das bundesrechtlich Notwendige beschränkt.

Antrag FDP (Haas, Bern)

Streichen

Präsident. Somit kommen wir zu den Anträgen zu Artikel 71a (neu). Es liegen vier verschiedene Anträge vor. Wir schlagen vor, diese gemeinsam zu beraten. Ich bitte die Grossräte von Känel, Kummer, Trüssel und Haas sich zur Begründung der Anträge in die Rednerliste einzutragen. Wir beginnen mit dem Antrag zu Absatz 1. Für die SVP hat Herr Grossrat von Känel das Wort.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Auf den 1. Januar 2016 tritt das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) in Kraft. Für uns Gemeinden, welche einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent haben, sehen wir klar, dass die Gesetzgebung genügend Auflagen macht. Somit muss der Kanton die Gesetzgebung nicht noch verschärfen. Ich durfte in verschiedenen Arbeitsgruppen im Zweitwohnungsbereich – auch mit dem Kanton – mitwirken. Eigentlich hatten wir eine sehr gute Zusammenarbeit. Ich beziehe mich auf Artikel 12 ZWG, welcher klar besagt: «Die Kantone und Gemeinden ergreifen bei Bedarf die Massnahmen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern (...)». Aus diesem Grund gelange ich bei Artikel 71a klar zum Antrag: «Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen (...)». Wir werden dazu gezwungen, gewisse Massnahmen zu ergreifen, die aus meiner Sicht nicht sinnvoll sind. Eigentlich ist es dasselbe, wie es das ZWG umschreibt, nämlich erst dann Massnahmen

zu ergreifen, wenn der Bedarf vorhanden ist. Ich sage gleichwohl etwas zu Artikel 71a. Betrachte ich heute das ZWG, ist klar, dass keine Zweitwohnungen mehr gebaut werden können. Somit ist für mich klar, dass der Zweitwohnungsbestand nicht mehr zunehmen wird. Ich sehe auch keine Gefahr, dass die einheimische Bevölkerung ihre Wohnungen verkaufen würde. Deshalb bin ich klar der Meinung, dass wir hier keine Probleme haben. Allerdings umschreibt Artikel 12 ZWG klar, dass etwas unternommen werden muss, wenn zu viele Erst- in Zweitwohnungen umgenutzt werden. Für mich reicht Artikel 12 ZWG aus.

Weiter geht es um die Sicherstellung eines genügenden Angebots erschwinglicher Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung. Wenn ich meine Gemeinde analysiere, erkenne ich klar keinen Handlungsbedarf, weil wir zu wenige Erstwohnungen hätten. In den Destinationen Lenk-Simmental und Gstaad-Saanenland profitiert das ganze Simmental von den Arbeitsplätzen unserer beiden Destinationen. Deshalb bin ich klar der Meinung, es müsse nicht gesagt werden, dass die Leute nur in der Lenk oder nur in Gstaad wohnen sollen. Auch Zweisimmen, Boltigen oder andere Gemeinden könnten wirklich profitieren. Mit Blick auf Industriegebiete verlangen Sie auch nicht, dass die Leute dort wohnen müssen, wo die Fabriken stehen. Deswegen nehmen Sie wiederum eine Verschärfung vor.

Ein weiterer Bereich betrifft die Auslastung der Zweitwohnungen und die Forderung der Hotellerie. Für mich ist dies eine Aufgabe der Tourismusorganisationen. Wir sind interessiert daran, dass möglichst viele Gäste in unsere Destination kommen und die Hotelbetten füllen. Deshalb brauchen wir keine Massnahmen zu ergreifen. Dies ist unseren Tourismusorganisationen wichtig. Wir bieten den Zweitwohnungsbesitzern einen totalen Service für die Vermietung der Wohnungen an. Wir vermieten die Wohnungen, machen die Schlüsselabgabe und putzen. Dieses Angebot machen wir unseren Zweitwohnungsbesitzern. Aus diesem Grund sage ich klar, dass Artikel 71a für mich erfolgt ist. Nochmals: Der Bund verlangt, erst bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen. Dies erachte ich als sinnvoll und zweckmässig. Ansonsten würden unnötige Massnahmen ergriffen, welche keine Wirkung erzielen können. Es macht wesentlich mehr Sinn, die Entwicklungen zu überwachen und erst bei Fehlentwicklungen gezielte Massnahmen zu ergreifen. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Kanton nicht noch schärfere Regelungen erlassen soll als der Bund, sondern das Wort «Bedarf» aufzunehmen ist. Für uns ist damit klar, dass gewisse Massnahmen ergriffen werden müssen, sobald der Bedarf vorhanden ist. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen, hoffe ich, dass Sie mithelfen, meinen Antrag zu unterstützen. Ja, ich verlasse das Rednerpult!

Präsident. Der zweite Antrag zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b wurde von der SVP und der FDP eingereicht. Herr Kummer begründet nun, weshalb die Lenkungsabgaben gestrichen werden sollen.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Der Präsident hat es erwähnt: In diesem Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b geht es um die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Lenkungsabgaben. Ich möchte offenlegen, dass ich selber ein betroffener Zweitwohnungsbesitzer bin. Hier geht es nicht um mich, sondern um 45 000 weitere Zweitwohnungsbesitzer. Die Ferienwohnungs- und Chaletbesitzer haben ihre Objekte vorwiegend für den Eigengebrauch erworben und diese entsprechend eingerichtet. Sie haben als hochwillkommene Kunden viele Verdienste und Steuern in die Tourismusgebiete gebracht. In letzter Zeit kam es immer mehr zu zusätzlichen neuen, ungerechtfertigten Abgaben. Mangels politischer Mitsprache in diesen Gemeinden können sie sich überhaupt nicht dagegen wehren; sie haben keine Chance! Auch diese Gesetzesänderung zielt wieder komplett am Zweitwohnungseigentümer vorbei.

Hier einige Fakten, an denen ich mich störe: Die Zweitwohnungsbesitzer sind für die Tourismusgemeinden ein sehr wichtiger Wirtschaftsfaktor, das muss man klar sehen! Es gibt eine Studie, welche besagt, dass im Durchschnitt auf eine Zweitwohnung pro Jahr zirka 30 000 Franken an Wertschöpfung in diesen Gebieten verbleiben. Also, der Kanton Bern hat 45 000 Zweitwohnungsbesitzer. Multipliziert mal 30 000 Franken, kommt man auf einen ansehnlichen Betrag von 1,35 Mrd. Franken pro Jahr! Was hier gegeben wird, ist doch nicht nichts! Die Zweitwohnungsbesitzer werden beim Eigenmietwert auch höher besteuert als die Einheimischen. Auch dies ist erwiesen. Die Zweitwohnungsbesitzer bezahlen Kurtaxen, wobei die Leistungen im Prinzip mehr den Tagesausflüglern zugutekommen. Auch bei den Saisonkarten in den Skigebieten bezahlt der Einheimische bis nach Thun den einheimischen Preis; der Zweitwohnungsbesitzer kommt kaum in den Genuss einer Vergünstigung. Dass man für die Grundgebühren in diesen Gebieten mehr bezahlen muss als im Unterland, ist wohl jedem klar – sei es für Abwasser, Wasser und Abfall. Es gibt Mehrkosten, wenn Sie in die Gebiete gehen müssen. Man weiss nicht, wann die Touristen da sind und wann nicht. Dieser

Aufwand besteht, das ist klar. Es sagt auch niemand etwas dagegen, in diesem Bereich mehr bezahlen zu müssen. Meiner Meinung nach wird der Bogen wirklich langsam überspannt. Anstatt treuen Gästen Sorge zu tragen und zu ihnen zu schauen, verärgert man sie mit der zusätzlichen Steuer erneut! Ich möchte hier nur einen Fall aus dem Bündnerland, aus Silvaplana, erwähnen: Dort wurde genau das gemacht, was wir hier im Sinn haben. Was passierte dann? Es hatte negative Folgen: Die Zweitwohnungsbesitzer kauften nicht mehr in Silvaplana ein und berücksichtigten das Gewerbe nicht mehr. Was geschah danach? Silvaplana musste das Ganze sistieren. Soweit möchte ich es hier nicht kommen lassen.

Noch zu einer wichtigen Aussage, die ich mit in den Rat nehmen durfte: Die Gemeinden am Hasliberg haben zusammen 678 Zweitwohnungen. Diese Gemeinden sagen klar, dass sie auf eine solche Lenkungsabgabe verzichten möchten und nicht wollen, dass es soweit kommt. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel nennen, wie es nicht gehen kann: In unserer Stadt Burgdorf haben wir ein grosses Wachstum. Wegen dieses Wachstums benötigen wir mehr Schulraum, mehr Infrastruktur und haben mehr Verkehr. Dies müssen wir als Stadt Burgdorf tragen. Wir können unseren Zuzüglern nicht sagen, dass wir ihretwegen eine Lenkungsabgabe einführen müssen. Dies können wir nicht tun! Wir müssen dafür sorgen, dass die Leute zufrieden sind und wir auf sie zählen können. Nur so geht es. Dies gilt genauso für den Tourismus in den Kurorten. Deshalb schlage ich Ihnen auch namens der SVP vor, die Finger von solchen zusätzlichen Steuern zu lassen.

Präsident. Zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c liegt ein Rückweisungsantrag seitens BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor, welcher von Grossrat Trüssel begründet wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Zuerst muss ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich habe keine Zweitwohnung! Bei diesem Artikel habe ich ein etwas ungutes Gefühl, dahingehend, wie weit dieser schlussendlich ausgelegt wird. Was das Erstellen neuer Zweitwohnungen anbelangt, ist es klar. Dort haben wir übergeordnetes Recht, an welchem wir nicht schrauben können. Für mich besteht der etwas gefährliche Teil darin: «Die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnungen beschränken». Diese Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnungen wird relativ genau durch übergeordnetes Recht festgelegt. Im übergeordneten Recht, dem ZWG, gibt es den berühmten Artikel 3 Absatz 2, welcher besagt: «Sie können Vorschriften erlassen, die die Erstellung und Nutzung von Wohnungen stärker einschränken als dieses Gesetz.». Bezüglich dieser relativ offenen Formulierung zur Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen und dem vorgeschlagenen Artikel habe ich Bedenken, dass man Tür und Tor öffnet, sodass jede Gemeinde irgendein «Reglementli» erlässt, die Handhabung völlig unterschiedlich ist und wir plötzlich keine Planungssicherheit mehr haben. Ich werde diesen Antrag unter Umständen zurückziehen, wenn mir die Regierung erläutert, wie sie die Ausführungsbestimmungen zu gestalten gedenkt. Wenn ich von Herrn Neuhaus im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen höre, dass man sich an das Bundesrecht halten möchte, werde ich den Antrag zurückziehen. Ist dies nicht der Fall, halte ich den Antrag aufrecht.

Präsident. Zur Begründung des vierten Antrags hat Herr Haas für die FDP das Wort. Er begründet gleich, weshalb er bei Buchstabe c sowohl eine Rückweisung als auch eine Streichung will. Herr Haas, Sie haben das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich begründe zuerst die Frage bezüglich der Lenkungsabgabe. Offenbar möchte man in diesem Gesetz eine Grundlage schaffen, damit die Gemeinden Zweitwohnungsbesitzer mit neuen Abgaben drücken können. Es handelt sich um reine Steuern, wie es das Bundesgericht bereits entschieden hat. Die FDP spricht sich gegen zusätzliche Steuern aus und lehnt deshalb die notabene sehr unklare Bestimmung bezüglich der Lenkungsabgabe ab. Es genügt, wenn Besitzer von Zweitwohnungen Liegenschaftssteuern bezahlen, im Rahmen der Einkommenssteuer erhöhte Eigenmietwerte haben, Tourismusförderungsabgaben, Kurtaxen und weiteres mehr bezahlen. Natürlich werden wir hören, dass sich die Zweitwohnungsbesitzer offenbar zu wenig beteiligen würden. Dies habe ich zum Teil gehört. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss Ihnen sagen, dass es bei der Lenkungsabgabe gar nicht um diese Frage geht! Das können Sie im Zusammenhang mit der Lenkungsabgabe nicht vorbringen. Es geht eben um eine Lenkungsabgabe, mit welcher man etwas lenken, jedoch nicht primär belasten will. Offenbar will man die Zweitwohnungsbesitzer mit der Lenkungsabgabe dazu bringen, ihre Wohnungen vermehrt zu vermieten, nach dem Motto «Wenn du vermietest, musst du weniger bezahlen!». Wenn ich denke, wie schwierig es na-

mentlich bereits die Hotels in den Tourismusgemeinden haben, dürfte die Schaffung einer zusätzlichen Konkurrenz nicht gewollt sein. Im Übrigen bestünde darin ein Widerspruch zu Artikel 71a Absatz 1, wonach man die Hotellerie fördern will. Damit fördern Sie die Hotellerie sicher nicht. Übrigens wäre es eine Art Eigengoal, weil das Klima zwischen den Zweitwohnungsbesitzern – den solidesten Gästen – und den Einheimischen bloss vergiftet würde. Ich bitte Sie darum, hier keine zusätzliche Grundlage für eine Abgabe zu schaffen. Noch eine Bemerkung: Ich bin übrigens kein Zweitwohnungsbesitzer!

Nun komme ich noch auf den gemeinsamen Antrag Trüssel zu sprechen. Mein Streichungsantrag ist eigentlich ein Eventualantrag. Würde die Rückweisung in die Kommission beschlossen, wäre die Streichung von Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c obsolet. Dort geht es tatsächlich um die Frage der Umnutzung bestehender Erstwohnungen. Diese ist bereits umfassend im Bundesrecht geregelt. Deshalb sind wir klar der Meinung, dass es hier keine kantonalrechtlichen oder Gemeindebestimmungen geben soll. Nun müssen wir einmal Ruhe auf dem Zweitwohnungsmarkt schaffen. Sie haben gesehen, wie vor allem im Bündnerland die Liegenschaftspreise massiv gesunken sind. Dort herrscht eine Misere auf dem Markt, sodass kaum mehr investiert wird. Schaffen wir nochmals eine Lücke, ohne zu wissen, ob der Kanton und die Gemeinden wieder zusätzliche Vorschriften schaffen, schaden wir der Volkswirtschaft im ganzen Kanton Bern. Ich bitte Sie, sicher einmal zuzuhören, was Herr Neuhaus zu den allenfalls mit diesem Buchstaben c zu eröffnenden Absichten sagt. Weiter bitte ich Sie, diesen Artikel wenn nötig zurückzuweisen.

Präsident. Für die Kommission hat Herr Grossrat Kropf das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vorerst einmal die Information, dass sich die BaK im Rahmen von zwei Sitzungstagen intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat. Wie im Eintretensreferat erwähnt, haben wir zusätzliche Abklärungen bei der Verwaltung – bei der Steuerverwaltung und beim beco Berner Wirtschaft – eingefordert. Nun liegen vier Anträge vor. Ich gehe der Reihe nach vor. Zuerst zum Antrag von Känel: Dieser lag der Kommission nicht in dieser Form vor und wurde entsprechend auch nicht diskutiert. Es wurde jedoch ein sehr vergleichbarer Antrag gestellt mit der Formulierung «sobald sich eine Fehlentwicklung abzeichnet». Diese hätte in Artikels 71a Absatz 1 integriert werden sollen. Dieser Antrag wurde mit 14 zu 1 bei 2 Enthaltungen sehr deutlich abgelehnt. Die Begründung dafür ist, dass im Richtplan nicht alle Gemeinden bezeichnet werden. Die im Richtplan bezeichneten Gemeinden machen bereits eine Teilmenge aus. Es handelt sich gewissermassen genau um jene Teilmengen von Gemeinden, welche entsprechende Massnahmen ergreifen müssen. Mit dem vorliegenden Antrag von Känel würde man so tun, als gäbe es eine Teilmenge der Teilmenge. Dies ist jedoch nicht der Fall. Was hier angestrebt wird, ist gewissermassen doppelt gemoppelt! Noch zu sagen ist, dass im Richtplan 13 Gemeinden aufgeführt sind, bei welchen entsprechender Bedarf besteht. Es handelt sich um das Massnahmenblatt D06, welches zum Einsatz kommt, wenn aus Sicht des Kantons ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Deshalb bin ich der Meinung, dass hier kein Anpassungsbedarf besteht. Die Kommission hat dies – wie erwähnt – mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme entsprechend beschlossen.

Damit komme ich zum nächsten Antrag, dem Antrag Kummer und Haas zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b. Hier geht es um die Lenkungsabgabe. Dieser Antrag wurde in der Kommission eingebracht. Die BaK hat ihn mit 9 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Eines der Hauptargumente in der Kommissionsdebatte war sicher der Hinweis, wonach der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion von Allmen am 12. Juni 2013 selber einen Gesetzgebungsauftrag erteilt hatte. Inhaltlich ist klar, dass es in Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b um eine Kann-Bestimmung geht. Den Gemeinden wird ein Katalog an möglichen Instrumenten zur Verfügung gestellt. Entscheidend für den Beschluss der BaK war sicher die konkrete Situation verschiedener Gemeinden. In der Kommissionsdebatte wurde darauf hingewiesen, dass in gewissen Gemeinden das Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungen ein Ausmass angenommen habe, welches für die entsprechenden Gemeinden viele Probleme schaffe und sich dieses Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungen auch noch laufend verschlechtere. Gewisse Ausgaben für die Infrastruktur, die Schneeräumungen, den Strassenunterhalt wurden erwähnt. Diese Ausgaben können nicht explizit über die Kurtaxe finanziert werden, sondern müssen effektiv über Steuergelder bereitgestellt werden. Dies waren die Gründe, welche für die Kommissionmehrheit zugunsten der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kann-Formulierung für die Lenkungsabgabe überwogen.

Nun ging noch ein Antrag auf Streichen von Buchstaben c ein, also der Bestimmung «Die Gemeinden können insbesondere die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender

Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.»). Dazu ist zu sagen, dass dieser Buchstabe in der Kommission nicht zur Diskussion stand. Wie im Vortrag des Regierungsrats auf den Seiten 26 bis 29 ausgeführt wird, geht es bei den hier zu treffenden Massnahmen nicht alleine um den Vollzug des ZWG und den Vollzug des Gesetzgebungsauftrags, der sich der Grosse Rat selber erteilt hat. Allerdings fordert das Bundesgesetz von den Kantonen, im Richtplan jene Gemeinden zu bezeichnen, bei welchen besondere Massnahmen getroffen werden sollen. Eine der möglichen Massnahmen gemäss ZWG ist die Beschränkung der Anzahl neuer Zweitwohnungen. Angesichts dieser Ausgangslage war der mit Buchstabe c vorgeschlagene Passus nicht bestritten, weshalb dieser entsprechend aufgenommen werden sollte.

Nun liegt ein Rückweisungsantrag vor. Was Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c vorsieht, ist gewissermassen eine Wiedergabe dessen, was im Rahmen der Zweitwohnungsgesetzgebung festgelegt wurde. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Deshalb sehe ich im Moment nicht, was zu einer Rückweisung Anlass geben sollte. Ich schlage vor, dass wir die Debatte darüber führen und uns anhören, was der Justizdirektor dazu zu sagen hat und anschliessend entscheiden.

Präsident. Genau dies schlage ich vor, das heisst, dass wir hören zuerst den Justizdirektor an und sehen dann, was von den Anträgen übrig bleibt. Über diese werden danach diskutieren. Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Vorab Folgendes: Der Kanton Bern will die Bundesvorgaben erfüllen, jedoch nicht dahingehend, dass er schärfer auftreten will als der Bund. Im Fachjargon kann das Ganze als Ermächtigungsnorm bezeichnet werden. Eine Ermächtigungsnorm verleiht eben die Ermächtigung, jedoch ohne zu müssen.

Wenn ich schon das Wort habe, erlaube ich mir, gleich zu allem zu sprechen. Dies ermöglicht Ihnen eine zügigere Beratung. Artikel 12 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) gibt den Auftrag, im Bereich der Zweitwohnungen Massnahmen gegen unerwünschte Entwicklungen zu ergreifen. Wie vom Kommissionspräsidenten Blaise Kropf richtig gesagt wurde, sind im Richtplan 13 Gemeinden bezeichnet, wobei 45 Gemeinden betroffen sind. Christian von Känel, wenn 13 Gemeinden im Richtplan bezeichnet sind, jedoch 45 Gemeinden unter das Gesetz fallen, ist der Bedarf in diesem Sinn umgesetzt. «Bei Bedarf» in das Gesetz zu schreiben, ist an und für sich nicht nötig. Wie bereits erwähnt, ist die Motion von Allmen von Ihnen überwiesen worden. Diese gibt den Gemeinden die Kompetenz. Verschiedene Gemeinden haben bei uns angeklopft. Damit einher geht eine indirekte Änderung des Steuergesetzes. Die Gemeinden können den Betrag der Zweitwohnungen nicht irgendwie in die allgemeine Rechnung fliessen lassen, sondern müssen diesen zweckgebunden im Bereich der Zweitwohnungen einsetzen. Soweit zu dem, was ich zu Artikel 71a zu sagen habe. Es wird Sie nicht überraschen, dass ich Sie um Ablehnung aller Anträge bitte.

Präsident. Danke. Herr Trüssel, habe ich es richtig interpretiert, dass Sie den Rückweisungsantrag Trüssel zurückgezogen haben? Die Erläuterungen von Regierungsrat Neuhaus haben auch Auswirkungen auf den FDP-Antrag auf Streichung. Herr Haas, halten Sie an diesem Antrag fest? Können Sie das Mikrofon einschalten?

Adrian Haas, Bern (FDP). Mir ist es immer noch nicht ganz klar. Ich würde mir auch vorbehalten, den Rückweisungsantrag Trüssel nochmals zu stellen. Ich möchte vom Planungsdirektor wissen, ob die bestehenden Erstwohnungen gegenüber dem, was heute aufgrund des Zweitwohnungsgesetzes auf Bundesebene – und somit auch auf kantonaler Ebene – gilt, zusätzlich reguliert werden sollen. Ist dies die Absicht der eben erwähnten sogenannten Ermächtigungsnorm? Oder ist dies nicht die Absicht? Meine Aussage bezieht sich auf die Erstwohnungen, also auf all die Wohnungen der Oberländer, die diese selber bewohnen. Ich spreche nicht von den Zweitwohnungen.

Präsident. Ich schlage vor, dass sich Herr Trüssel und Herr Haas während der Mittagspause wegen des Rückweisungsantrags absprechen. Wir fahren am Nachmittag mit den Fraktionsvoten zu diesen Anträgen fort. Einen guten Appetit!

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorin:
Eva Schmid (d)